

RECHNUNGS-
PRÜFUNGSAMT

MANNHEIM²



**Schlussbericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2020**

Herausgeberin:

Stadt Mannheim
Rechnungsprüfungsamt
D 7, 2a – 4
68159 Mannheim
Telefon: 0621-293-8810
Telefax: 0621-293-8814
Mail: rechnungspruefungsamt@mannheim.de

Redaktionsschluss: 10.09.2021

Gendering:

Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit haben wir möglichst die geschlechterneutrale und ansonsten die in der Umgangssprache übliche männliche oder weibliche Form verwendet.

Vorblatt

Im Berichtsjahr 2020:

| | |
|---|---|
| Leiter der Verwaltung | Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz |
| Erster Beigeordneter | Erster Bürgermeister Christian Specht |
| Weitere Beigeordnete | Bürgermeister Michael Grötsch Bürgermeister Dirk Grunert Bürgermeister Lothar Quast Bürgermeisterin Felicitas Kubala |
| Leiter des Fachbereichs Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling | Markus Manhart |
| Kassenverwalterin Kommissarische Leitung | Juliane Danz ab 29.12.2020 Stefan Zeiß bis 28.12.2020 |
| Leiter des Rechnungsprüfungsamtes | Matthias Schürmeier |
| Einwohnerzahl zum 31.12.2020* | 309 721 |

* Gem. letzter verfügbarer amtlicher Mitteilung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg für das 4. Quartal 2020

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|-----------|
| 1 Grundlagen der Prüfung | 7 |
| 1.1 Vorbemerkung | 7 |
| 1.2 Auftrag, Organisation und Ziele des Rechnungsprüfungsamtes | 7 |
| 1.2.1 Auftrag | 7 |
| 1.2.2 Organisation | 9 |
| 1.2.3 Ziele | 10 |
| 1.3 Qualitätsmanagement im Rechnungsprüfungsamt | 11 |
| 1.4 Örtliche Prüfung | 12 |
| 1.4.1 Prüfungsdurchführung | 12 |
| 1.4.2 Prüfungsunterlagen | 14 |
| 1.4.3 Prüfungsergebnisse | 14 |
| 1.4.4 Feststellungen aus Vorjahresabschlüssen | 15 |
| 1.5 Überörtliche Prüfung | 17 |
| 2 Haushaltssatzung und Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 | 18 |
| 3 Jahresabschluss 2020 | 21 |
| 3.1 Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse | 21 |
| 3.1.1 Verlauf des Haushaltsjahres | 21 |
| 3.1.2 Künftige Entwicklung | 26 |
| 3.2 Internes Kontrollsystem (IKS) | 28 |
| 3.2.1 Allgemeines | 28 |
| 3.2.2 Rechnungslegungsbezogenes IKS | 30 |
| 3.3 Bilanz | 31 |
| 3.3.1 Aktiva | 32 |
| 3.3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 32 |
| 3.3.1.2 Sachvermögen | 32 |
| 3.3.1.3 Finanzvermögen | 33 |
| 3.3.1.4 Aktive Abgrenzungsposten | 34 |
| 3.3.2 Passiva | 35 |
| 3.3.2.1 Eigenkapital | 35 |
| 3.3.2.2 Sonderposten | 35 |
| 3.3.2.3 Rückstellungen | 36 |
| 3.3.2.4 Verbindlichkeiten | 37 |
| 3.3.2.5 Passive Abgrenzungsposten | 38 |

| | | |
|-------------|---|-----------|
| 3.4 | Ergebnisrechnung | 38 |
| 3.5 | Finanzrechnung | 40 |
| 3.6 | Anhang und sonstige Erläuterungen | 41 |
| 3.7 | Rechenschaftsbericht | 42 |
| 3.8 | Einhaltung Haushaltsplan | 42 |
| 4 | Prüfungen in Teilhaushalten | 44 |
| 4.1 | Allgemeine Unterrichtung und Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes | 44 |
| 4.2 | Vergaben aus dem nichttechnischen Bereich | 45 |
| 4.3 | Teilhaushalt Dezernat II | 46 |
| 4.3.1 | Zielvereinbarungen und Zielerreichung | 46 |
| 4.4 | Teilhaushalt FB 11 – Organisation und Personal | 47 |
| 4.4.1 | Stellenbesetzungs- und Personalauswahlverfahren | 47 |
| 4.5 | Teilhaushalt FB 15 – Demokratie und Strategie | 48 |
| 4.5.1 | Erträge und Aufwendungen der Abteilung Gleichstellung | 48 |
| 4.5.2 | Finanzrelevante Prozesse im Team Bürgerschaft und Beteiligung | 48 |
| 4.6 | Teilhaushalt FB 20 – Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling | 49 |
| 4.6.1 | Veranlagung der Nebenwohnsitzsteuer | 49 |
| 4.6.2 | Forderungsmanagement – Regelungen zur stadtweiten Bewertung der Wertberichtigungen | 49 |
| 4.7 | Teilhaushalt Amt 30 - Rechtsamt | 50 |
| 4.7.1 | Rechtsdienstleistungen | 50 |
| 4.8 | Teilhaushalt Amt 37 – Feuerwehr und Katastrophenschutz | 52 |
| 4.8.1 | Prozess der Einsatzabrechnung | 52 |
| 4.9 | Teilhaushalt FB 40 - Bildung | 53 |
| 4.9.1 | Unbarer Zahlungsverkehr der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) | 53 |
| 4.10 | Teilhaushalt FB 48 - Stadtmarketing | 54 |
| 4.10.1 | Bereich Tourismus | 54 |
| 4.11 | Teilhaushalt FB 52 – Sport und Freizeit | 54 |
| 4.11.1 | Wohnmobilstellplatz Neuostheim | 54 |
| 4.12 | Teilhaushalt FB 67 – Klima, Natur, Umwelt | 55 |
| 4.12.1 | Entfernung und Verwertung von Schrottautos | 55 |
| 4.12.2 | Produkt Klimaschutzkonzept / Energieplanung | 55 |
| 4.12.3 | Produkt Forst | 56 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 5 | Sonstige Fachprüfungen | 57 |
| 5.1 | Kassenprüfungen | 57 |
| 5.2 | Zuschusswesen | 57 |
| 5.2.1 | Kernhaushalt Stadt | 58 |
| 5.2.1.1 | Zuwendungen an die Stadt von Land, Bund, EU | 58 |
| 5.2.1.2 | Freiwillige Zuwendungen der Stadt an sonstige Bereiche | 59 |
| 5.2.2 | Sonstige Prüfungen | 60 |
| 5.3 | Prüfungen im technischen Bereich | 61 |
| 5.3.1 | Vergaben von freiberuflichen Leistungen | 62 |
| 5.3.2 | Fehlender Maßnahmenbeschluss für eine Vergabe | 63 |
| 5.4 | Informationstechnologie (IT) | 63 |
| 5.4.1 | Allgemeine Sicherheitsüberprüfung - Interner Penetrationstest 2020 | 63 |
| 5.4.2 | Anwendungsprüfungen | 65 |
| 5.4.3 | Sonstige Prüfungen | 66 |
| 6 | Abschließendes Prüfungsergebnis | 67 |

Anlage 1 **Verzeichnis der unterjährig durchgeführten Prüfungen in Teilhaushalten**

Anlage 2 **Prüfungen bei Eigenbetrieben, rechtlich selbständigen örtlichen Stiftungen und bei Unternehmen in privater Rechtsform, Zweckverbänden und sonstigen Institutionen**

Abkürzungsverzeichnis

| | | |
|----------|---|--|
| B | BGA | Besondere Geschäftsanweisung |
| E | EB | Eigenbetrieb |
| F | FAG FB | Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich Fachbereich |
| G | GemHVO GemO GemPrO GOBS GOBD GPA | Gemeindehaushaltsverordnung Gemeindeordnung Gemeindeprüfungsordnung Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg |
| H | HHJ | Haushaltsjahr/e |
| I | IKS IT | Internes Kontrollsystem Informationstechnologie |
| K | KGSt | Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement |
| R | RPrO | Rechnungsprüfungsordnung |
| S | SGB SHM ² | Sozialgesetzbuch Strategische Haushaltskonsolidierung in Mannheim |
| V | VwV | Verwaltungsvorschrift |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| <i>Abbildung 1: Ertragslage I - Ergebnisrechnung</i> | 22 |
| <i>Abbildung 2: Ertragslage II - Steuerkraft und Betriebsergebnis</i> | 22 |
| <i>Abbildung 3: Finanzlage</i> | 23 |
| <i>Abbildung 4: Kapitallage I - Eigenkapital, Basiskapital und Schulden</i> | 24 |
| <i>Abbildung 5: Kapitallage II - Schulden Kernhaushalt und Eigenbetriebe</i> | 25 |
| <i>Abbildung 6: Übertragene Haushaltsermächtigungen</i> | 26 |
| <i>Abbildung 7: Liquide Eigenmittel und Mindestliquiditätsreserve</i> | 27 |
| <i>Abbildung 8: IKS-Reifegradmodell</i> | 29 |

1 Grundlagen der Prüfung

1.1 Vorbemerkung

Die Pflicht zur Erstellung des Schlussberichtes und zur Vorlage an den Gemeinderat ergibt sich aus § 110 (2) Gemeindeordnung (GemO). Der Schlussbericht beschreibt in komprimierter Form die wesentlichen Ergebnisse der vom Rechnungsprüfungsamt bei der Stadt Mannheim für das Jahr 2020 durchgeführten Prüfungen. Diese umfassen neben der Prüfung des Jahresabschlusses – bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht – auch die Beurteilung der Ordnungs-/Rechtmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Bei seiner Berichterstattung lehnt sich das Rechnungsprüfungsamt Mannheim insbesondere an die Prüfungsleitlinie 260 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ an.

1.2 Auftrag, Organisation und Ziele des Rechnungsprüfungsamtes

1.2.1 Auftrag

- Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes
 - Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 110 Abs. 1 GemO); hierzu gehört aus dem Bereich der Informationstechnologie (IT) auch die Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung
 - Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und von weiterem Sondervermögen, sofern hierfür die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden (§ 111 GemO)
 - Laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO)
 - Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und den Eigenbetrieben (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO)

- Dem Rechnungsprüfungsamt vom Gemeinderat übertragene Aufgaben (§ 112 Abs. 2 GemO)
- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, soweit nicht der Aufgabenkreis der für die Organisation zuständigen Stelle berührt wird
 - Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und der Vergabeverfahren auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen
 - Jahresabschlüsse einschließlich Lagebericht von kleinen Kapitalgesellschaften und Zweckverbänden sowie Jahresrechnungen sonstiger Institutionen
 - Beauftragung externer Gutachten zur Bewertung der IT-Sicherheit

Die Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) legt in § 1 (2) Grundsätze für die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben fest. Danach „...dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle. Sie wirkt darauf hin, dass die geprüften Verwaltungen ihre Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigen. Sie soll zudem risikoorientiert und zukunftsgerichtet sein. Die Prüfung kann im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung Hinweise insbesondere zur Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns und zur Erledigung von Prüfungsfeststellungen geben und Effizienzpotenziale aufzeigen.“

Beratung ist eine im Rahmen der vorhandenen Prüfressourcen freiwillige Leistung, die über die reine Urteilsbildung hinaus Handlungsempfehlungen zur Erreichung eines Soll-Zustandes gibt. Die Initiative zur Beratung kann sowohl von der Prüfungsinstanz als auch von der Verwaltung ausgehen. Die Prozessunabhängigkeit ist unabdingbare Voraussetzung für die Beratungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes, denn es dürfen keine Sachverhalte geprüft werden, in welche die Prüfung vorab operativ in Form von Planung, Entscheidung und Durchführung eingebunden war. Eine prüferische Beratung ist mit einer unabhängigen Prüfung insoweit vereinbar, als hierdurch ex post-Prüfungen¹ vermieden werden können.

Die Mitwirkung in Projekten, Arbeitskreisen und sonstigen Gremien ist eine Sonderform der freiwilligen Prüfung, durch die Fehlentwicklungen bereits in einem frühen Stadium verhindert und spätere Prüfungsbemerkungen vermieden werden können. Das Rechnungsprüfungsamt misst dem eine wichtige Bedeutung bei und hat sich auch im Jahr 2020 in städtischen Projekten und Arbeitsgruppen engagiert. Beispielhaft seien genannt:

¹ Prüfungen, die nach Beendigung von Arbeitsprozessen stattfinden.

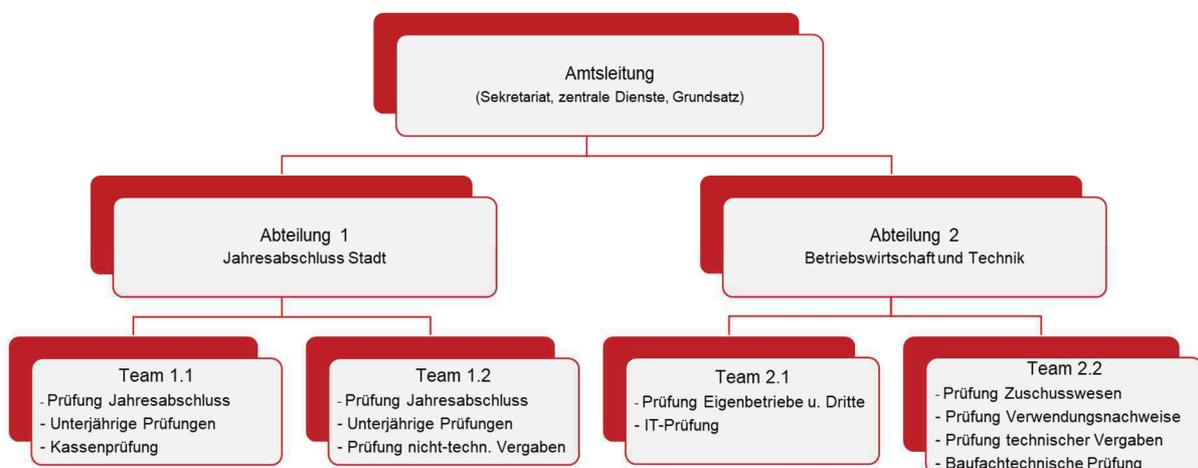
- SHM²-Projekt Modernisierung Zuschusswesen
- SHM²-Projekt Bürgerportal
- IT-Projekt owi21
- Arbeitsgruppe Vergabe sowie Vergabekommission
- Arbeitsgruppe zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung

Nicht zuletzt hat die örtliche Prüfung durch ihre regelmäßige Präsenz in der Verwaltung auch eine präventive Funktion und trägt damit unter anderem zum Schutz vor Korruption und sonstigen dolosen Handlungen bei.

1.2.2 Organisation

Die Stadt Mannheim muss - wie alle Stadtkreise - nach § 109 GemO ein Rechnungsprüfungsamt als unabhängige und neutrale Institution der öffentlichen Finanzkontrolle einrichten und betreiben. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung seiner Prüfungsaufgaben unabhängig und an fachliche Weisungen übergeordneter Stellen nicht gebunden. Es ist zwar organisatorisch in die Verwaltung eingebunden und untersteht dem Oberbürgermeister unmittelbar. Dies bezieht sich jedoch im Wesentlichen auf den formalen Dienstbetrieb und schließt eine Einflussnahme auf die Prüfungstätigkeit als solche aus. Dem Rechnungsprüfungsamt kommt somit innerhalb der Stadtverwaltung eine besondere Stellung zu.

In der Organisationsstruktur haben sich gegenüber dem Jahr 2019 keine Veränderungen ergeben:



Der Planstellenbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um zwei Planstellen auf 31,7 erhöht (vgl. hierzu auch Abschnitt 1.3).

1.2.3 Ziele

Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt mit seiner Aufgabenwahrnehmung folgende, in den Prämissen zum Leitbild Mannheim² 2030 genannten Verpflichtungen:

- Bei allen Entscheidungen müssen die finanziellen Auswirkungen berücksichtigt werden.
- Die Stadtverwaltung Mannheim verpflichtet sich, bei der Umsetzung ihrer sieben strategischen Ziele finanziell nachhaltig zu handeln und grundsätzlich nicht mehr zu verausgaben als vereinnahmt wird.

Das Leistungsziel des Rechnungsprüfungsamtes „Alle Prüfungen sind *termingerecht* abgeschlossen“ wurde im Jahr 2020 nicht vollständig erreicht. Die Jahresabschlussprüfungen bei den Eigenbetrieben konnten wegen Erkrankungen, sowohl im Rechnungsprüfungsamt als auch bei den Eigenbetrieben, nicht zum geplanten Termin durchgeführt werden. Bei den sonstigen geprüften Einrichtungen konnte eine Jahresabschlussprüfung wegen Verzögerungen bei der geprüften Stelle nicht termingerecht durchgeführt werden.

Das bisherige Wirkungsziel der örtlichen Prüfung, wonach „*in den geprüften Einrichtungen die Qualität des Verwaltungshandelns gesichert und durch die Prüfung ein Mehrwert geschaffen ist*“, wird seit dem Jahr 2020 nicht mehr im Haushalt der Stadt abgebildet. Gleichwohl steht das Ziel nach wie vor in engem Zusammenhang mit der Qualität bzw. dem daraus erwachsenden Mehrwert der Prüfungs- und Beratungstätigkeit und stellt auch weiterhin eine wichtige Leitlinie für die Prüfung dar.

Zur Konkretisierung des Wirkungsziels nutzt das Rechnungsprüfungsamt seit dem Jahr 2018 einen Feedback-Fragebogen, der allen geprüften Stellen unmittelbar nach einer Prüfung zugeht. Aus den erhaltenen Rückmeldungen wird die für das Wirkungsziel festgelegte Kennzahl „Anteil der Rückmeldungen von geprüften Stellen, die für sich einen Mehrwert durch die Prüfung identifiziert haben“ ermittelt. Da zwischenzeitlich eine gewisse „Fragebogen-Müdigkeit“ bei den geprüften Stellen festgestellt werden musste, wurde das Instrument des Feedback-Fragebogens im Laufe des Jahres 2020 ausgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden 29 Fragebögen (Vorjahr 53) verschickt. Hierzu gab es 19 Rückmeldungen (66 %), von denen 17 (89 %) einen Mehrwert durch die Prüfung für sich gesehen haben. Im Vorjahr lag die Rücklaufquote noch bei 91 %.

Insbesondere durch die ergänzenden schriftlichen Hinweise der geprüften Stellen in den Feedback-Fragebögen erhält das Rechnungsprüfungsamt wertvolle Erkenntnisse darüber, wie Prüfung wahrgenommen wird, was positiv eingeschätzt wird und in welchen Bereichen die Prüfungsqualität weiter verbessert werden kann. Es ist daher geplant, das Instrument zu gegebener Zeit, evtl. auch in veränderter Form, wieder zu nutzen.

1.3 Qualitätsmanagement im Rechnungsprüfungsamt

Zur Sicherstellung der Prüfungsqualität sowie zur Steigerung der Wirksamkeit von Prüfprozessen ist ein kontinuierliches Qualitätsmanagement erforderlich. Hierzu hat das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2020 insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen:

- Beschaffung einer Revisionssoftware (sog. Prüferarbeitsplatz) zur Unterstützung der risikoorientierten (Mehrjahres-)Prüfungsplanung und der Prüfprozesse. Mit dem Customizing wurde im Jahr 2020 begonnen. Der Prüferarbeitsplatz ist seit September 2021 im Einsatz.
- Beschaffung von Notebooks für alle Prüfenden. Damit sind diese in der Lage, Remote Prüfungen durchzuführen, was – angesichts der durch die Corona Pandemie verursachten persönlichen Kontaktbeschränkungen – in dieser Zeit zumindest teilweise eine Fortsetzung der Prüfungstätigkeit ermöglichte.

Unter Remote Prüfungen versteht man die Durchführung von Prüfungshandlungen ohne eine physische Anwesenheit des Prüfenden bei der geprüften Stelle. Die Prüfung vor Ort wird ganz oder teilweise durch digitale Fernzugriffe auf die Prüfungsunterlagen und die Nutzung interaktiver Web Meeting Tools ersetzt.

Wichtig ist hierbei zu betonen, dass Remote Prüfungen nicht in allen Bereichen geeignet und zweckmäßig sind. Insbesondere bei Kassenprüfungen und Prüfungen mit einem stark prozessorientierten Prüfungsansatz ist die physische Anwesenheit der Prüfenden vor Ort nach wie vor notwendig. Geeignet für Remote Prüfungen sind dagegen z.B. begleitende Vergabeproofungen, Verwendungsnachweisprüfungen, IT-Prüfungen oder rein belegorientierte Prüfungen.

Zudem können Remote Prüfungen nur bei solchen Dienststellen durchgeführt werden, die bereits über die hierfür erforderlichen Voraussetzungen verfügen. Hierzu zählt insbesondere die Zurverfügungstellung der Prüfungsunterlagen in digitaler Form, beispielsweise

über ein Dokumentenmanagementsystem, eine elektronische Parallelregistratur oder durch die Nutzung von IT-Fachverfahren. Dieser Aspekt stellt derzeit noch das größte Hindernis für Remote-Prüfungen dar, da sehr viele Dienststellen die Prüfungsunterlagen nach wie vor in Papierform vorhalten.

- Weiterentwicklung der baufachtechnischen Prüfung – sowohl prüfungsmethodisch als auch personell. Im Januar 2022 werden alle fünf baufachtechnischen Prüferstellen besetzt sein, so dass dann die personelle Mindestanforderung erreicht ist, um technische Maßnahmen der Stadt risikoorientiert prüfen zu können (vgl. hierzu auch Abschnitt 5.3.).
- Beschreibung von drei Soll-Kernprozessen des Rechnungsprüfungsamtes im Geschäftsprozessmanagement-Tool ADONIS.
- Regelmäßige Aus- und Weiterbildung der Prüfenden zur Gewährleistung der erforderlichen prüferischen Expertise. Darüber hinaus Ausbildung neuer Mitarbeitender zum/zur „Zertifizierten Rechnungsprüfer/in (IDR)“. Soweit Fortbildungen Corona bedingt überhaupt stattfanden, erfolgten diese in der Regel digital.
- Erfahrungsaustausch mit anderen Prüfungseinrichtungen und Organisationen durch
 - o Teilnahme an den vom Städtetag Baden-Württemberg begleiteten Arbeitssitzungen der Rechnungsprüfungsämter in Baden-Württemberg und an Sitzungen des IDR,
 - o individuelle Zusammenarbeit mit anderen Rechnungsprüfungsämtern auf Arbeitsebene,
 - o Mitwirkung in der Arbeitsgruppe des Städtetages Baden-Württemberg zum Thema „Novellierung Eigenbetriebsrecht“ sowie im Begleitprojekt für Zweckverbände,
 - o Besuch von Fachtagungen sowie von Workshops zu einzelnen Fachgebieten.

Dies erfolgte in der Regel ebenfalls digital.

1.4 Örtliche Prüfung

1.4.1 Prüfungsdurchführung

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 110 GemO den Jahresabschluss 2020 daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten wurde und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen sind.

Die Prüfung erstreckte sich nicht nur auf das vom FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling erstellte Zahlenwerk im engeren Sinne (Rechnungslegung), sondern auch darauf, ob die finanzwirksamen Vorgänge sachlich, rechnerisch und förmlich begründet sind. Unter Berücksichtigung der zahlreichen Prüfungsfelder und des umfassenden Prüfungstoffes musste sich die Mehrzahl der Prüfungen unter dem Gesichtspunkt der Risikoorientierung auf Schwerpunkte und Stichproben beschränken. Ein besonderes Augenmerk wurde bei den Prüfungshandlungen nach § 1 (2) GemPrO unverändert darauf gerichtet, dass in der Verwaltung vorgefundene Mängel beseitigt und durch Prävention zukünftige Fehler vermieden werden (zukunftsorientierte Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle). Nach § 77 (3) GemO sind für die Führung der Bücher die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Entsprechendes gilt nach § 95 (1) GemO für die Aufstellung des Jahresabschlusses. Die Prüfung achtete auf die Einhaltung dieser Grundsätze. Darüber hinaus erfolgte in Stichproben eine Prüfung der Teilhaushalte (vgl. Abschnitt 4).

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse führte das Rechnungsprüfungsamt auch die sonstigen gesetzlichen Prüfungen (z.B. Kassenprüfungen, Prüfungen im Bereich der Informationstechnologie) sowie die vom Gemeinderat übertragenen und in der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Mannheim (RPrO) festgelegten Prüfungen (z. B. Vergaben von Bauleistungen vor Auftragserteilung) nach § 112 GemO durch.

Der vom Oberbürgermeister am 29.06.2021 unterzeichnete Jahresabschluss 2020 wurde fristgerecht (§ 95b GemO) aufgestellt. Er lag dem Rechnungsprüfungsamt am 01.07.2021 im Original vor. Die Prüfungshandlungen dauerten bis 07.09.2021 und wurden damit ebenfalls fristgerecht innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchgeführt.

1.4.2 Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurden das Rechnungswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (Abteilung Stadtkasse und Steuern) sowie die damit korrespondierenden Nachweise und Belege herangezogen.

Das Rechnungswerk 2020 umfasst nach § 95 GemO insbesondere

- die Bilanz sowie die Ergebnis- und die Finanzrechnung einschließlich der Teilhaushaltsrechnungen,
- den Anhang mit den Erläuterungen dieser Rechnungen,
- die diesem Anhang beizufügenden Anlagen (Vermögens- und Schuldenübersicht sowie die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen),
- den Rechenschaftsbericht.

Außerdem wurden für einzelne Prüfungen Kassenanordnungen und zahlungsbegründende Unterlagen wie Gemeinderatsbeschlüsse, Vergabeunterlagen, Bestellungen, Lieferscheine, Rechnungen, Gebührenordnungen und Entgeltregelungen sowie Vorgänge in generellen Akten und Einzelakten herangezogen.

1.4.3 Prüfungsergebnisse

In diesem Schlussbericht wird gem. § 5 (2) GemPrO ausschließlich über wesentliche Feststellungen berichtet.

Die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses im engeren Sinne sind in Abschnitt 3 zusammengefasst.

Über die unterjährigen Prüfungen in den Teilhaushalten (Abschnitt 4 sowie Anlage 1) wurden jeweils eigene Prüfungsberichte gefertigt, die die Ergebnisse der Prüfungen enthalten. Diese gingen den geprüften Dienststellen nach vorheriger mündlicher Besprechung aller Prüfungsergebnisse, d.h. auch der geringfügigen, zu. In die Prüfungsberichte wurden nur nennenswerte und wesentliche Feststellungen aufgenommen.

Die sonstigen Fachprüfungen werden in Abschnitt 5 dieses Schlussberichtes behandelt. Auch hier erhielten die geprüften Dienststellen in der Regel eigene Prüfungsberichte.

Die Prüfungen bei Eigenbetrieben, rechtlich selbständigen örtlichen Stiftungen und bei Unternehmen in privater Rechtsform, Zweckverbänden und sonstigen Institutionen sind in Anlage 2 dargestellt. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind nicht Gegenstand des Schlussberichtes, da hierüber in den jeweils zuständigen Gremien eigenständig berichtet und beraten bzw. Beschluss gefasst wird.

Auf bislang noch nicht ausgeräumte Feststellungen aus Vorjahresabschlüssen wird im nachfolgenden Abschnitt eingegangen.

1.4.4 Feststellungen aus Vorjahresabschlüssen

Zum Stand der Ausräumung der Feststellungen aus der Prüfung der Jahresabschlüsse 2012/2013 und 2019 ist anzumerken:

| Schlussbericht | | |
|----------------|---|---|
| Jahr | Abschnitt (Seite) Titel der Prüfung | Aktueller Sachstand |
| 2012/2013 | 4.1.3 (S. 35) Entgelt- und Gebührenvorlagen sowie sonstige Grundsatzregelungen | Der in 2019 vorgelegte Entwurf einer „Besonderen Geschäftsanweisung (BGA) zur Kalkulation von Gebühren für öffentliche Leistungen – ausgenommen Benutzungsgebühren (Verwaltungsgebühren)“ wurde im Berichtsjahr einer Aktualisierung unterzogen. Ziel der BGA ist es, den städtischen Dienststellen die geltenden gesetzlichen und organisatorischen Regelungen für die erforderliche effiziente und regelkonforme Neukalkulation der Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren nach § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) zu vermitteln. |

| Jahr | Abschnitt (Seite) Titel der Prüfung | Aktueller Sachstand |
|------|---|--|
| | | Der Entwurf befindet sich weiterhin im stadt-internen Abstimmungsprozess. |
| 2019 | 4.3.4 (S. 48) Dienstleistungen eines Reise- dienstanbieters | Das Rechnungsprüfungsamt empfahl dem FB Organisation und Personal zu den drei getroffenen wesentlichen Feststellungen, für die Inanspruchnahme von Reisedienstleistungen eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzunehmen, die Leistungen auszuschreiben und vertraglich zu fixieren. Dies konnte nach Auskunft des Fachbereichs coronabedingt (Abordnung von Personal, Aufgabepriorisierung) noch nicht umgesetzt werden, zumal im Jahr 2020 ohnehin kaum Dienstreisen stattgefunden haben. Der Fachbereich versicherte, die Empfehlungen aufzugreifen, sobald sich die angespannte Situation dort verbessert hat. |
| 2019 | 4.6.1 (S. 51) Abschleppmaßnahmen | Die vom FB Sicherheit und Ordnung ursprünglich für das Jahr 2020 geplante vergaberechtskonforme Beauftragung von Abschleppleistungen steht weiterhin aus. Das tatsächlich im Jahr 2021 begonnene Vergabeverfahren konnte auf Grund einer Bieterträge bislang nicht zum Abschluss gebracht werden. |

| Jahr | Abschnitt (Seite) Titel der Prüfung | Aktueller Sachstand |
|------|---|---|
| 2019 | 5.3 (S. 63, Absatz 3) Prüfungen im technischen Bereich: Inhouse-Geschäft Betriebsführungsvertrag Straßenbeleuchtung | Es liegt eine Stellungnahme des FB Bau-recht, Bauverwaltung und Denkmalschutz vor. Den darin gemachten Ausführungen kann von Seiten der Prüfung nicht uneingeschränkt zugestimmt werden. Um den Sachverhalt umfänglicher darstellen und einschätzen zu können, wurde eine weiterführende Prüfung angesetzt. Da diese noch läuft, ist eine abschließende Beurteilung des Sachverhalts noch nicht möglich.ge- |

Darüber hinaus gibt es keine nicht ausgeräumten Feststellungen.

1.5 Überörtliche Prüfung

Die allgemeine Finanzprüfung der Stadt Mannheim der Haushaltsjahre (HHJ) 2014 bis 2018 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) sollte planmäßig ab dem 25.05.2020 stattfinden. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde diese – dann unter Einbeziehung des HHJ 2019 – zunächst auf das Frühjahr 2021 verschoben. Nachdem eine nochmalige Verschiebung notwendig geworden war, wird die Prüfung nun ab Oktober 2021 stattfinden und dann auch noch das HHJ 2020 umfassen.

Die GPA hat ihre überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Stadt Mannheim für die Jahre 2013 bis 2017 im Januar 2019 abgeschlossen. Der Prüfungsbericht datiert vom 16.09.2019. Auf Antrag der Stadt Mannheim hat die GPA die Frist für die gesetzlich vorgesehene Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen bis 15.08.2020 verlängert. Der Gemeinderat hat die Stellungnahme der Verwaltung in seiner Sitzung am 28.07.2020 behandelt und die Verwaltung beauftragt, der GPA entsprechend zu antworten. Dies erfolgte mit Schreiben vom 09.10.2020 und 14.06.2021. Die Prüfung ist insoweit noch nicht abgeschlossen.

2 Haushaltssatzung und Aufstellung des Jahresabschlusses 2020

Die Gemeinde hat für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen (§ 79 GemO). Diese kann für zwei HHJ, nach Jahren getrennt, erlassen werden (Doppelhaushalt). Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung (§ 80 GemO). Er enthält insbesondere alle voraussichtlich

- anfallenden Erträge und Aufwendungen,
- eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen und
- notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2020/2021 wurde vom Gemeinderat am 17.12.2019 erlassen (§ 81 GemO). Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Konzern Stadt Mannheim veranlassten die Verwaltung, durch den Gemeinderat am 28.07.2020 eine Nachtragshaushaltssatzung für das HHJ 2020 beschließen zu lassen (§ 82 GemO).

Für das Jahr 2020 wurde das Haushaltsvolumen inkl. Nachtrag wie folgt festgesetzt:

| Haushaltssatzung | 2020 - in Mio. € - (inkl. Nachtrag) | 2019 - in Mio. € - | Veränderung - in Mio. € - |
|--|---|-----------------------|------------------------------|
| Ergebnishaushalt | | | |
| Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge | 1.338,7 | 1.321,2 | 17,5 |
| Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen | -1.347,2 | -1.275,6 | -71,6 |
| Veranschlagtes ordentliches Ergebnis | -8,5 | 45,6 | -54,1 |
| Veranschlagtes Sonderergebnis | 8,5 | 8,5 | 0,0 |
| Veranschlagtes Gesamtergebnis | 0,0 | 54,1 | -54,1 |
| Finanzhaushalt | | | |
| Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts | 25,0 | 83,9 | -58,9 |
| Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit | -67,0 | -105,6 | 38,6 |
| Finanzierungsmittelbedarf | -42,0 | -21,7 | -20,3 |
| Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit | 1,4 | 1,3 | 0,1 |
| Änderung des Finanzierungsmittelbestands | -40,6 | -20,4 | -20,2 |

Die weiteren Festsetzungen der Haushaltssatzung blieben durch den Nachtrag unberührt:

Festgesetzt wurden weiterhin der

- Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 29,9 Mio. € (Vorjahr 35,6 Mio. €),
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 300,1 Mio. € (Vorjahr 116,1 Mio. €),
- Höchstbetrag der Kassenkredite, wie im Vorjahr, auf 250,0 Mio. €.

Die Hebesätze im Jahr 2020 betragen, jeweils wie im Vorjahr, bei der Grundsteuer A 416 v. H., bei der Grundsteuer B 487 v. H. und bei der Gewerbesteuer 430 v. H.

Die vom Gemeinderat am 17.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde (RAB), das Regierungspräsidium Karlsruhe, am 09.01.2020 in ihren genehmigungspflichtigen Teilen (vorgesehene Kreditaufnahmen und Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen) bestätigt. Die Gesetzmäßigkeit der Nachtragshaushaltssatzung für das HHJ 2020 bestätigte die RAB am 04.08.2020.

Die RAB hat im Bestätigungserlass vom 09.01.2020 darauf hingewiesen, dass die anhaltend hohe Investitionstätigkeit durch die erwarteten Netto-Investitionsfinanzierungsmittel nur teilweise gedeckt werden kann. Nach den Prognosen ist davon auszugehen, dass die vorgesehene Mindestliquidität zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2023 nur noch unwesentlich über der Mindestliquidität liegt. Die RAB empfiehlt daher, den durch die Stadt Mannheim seit Jahren verfolgten Weg der strategischen Haushaltskonsolidierung weiter zu verfolgen und ggf. zu intensivieren. Das Programm zur strategischen Haushaltskonsolidierung umfasst 7 Mio. € im Jahr 2017, 22 Mio. € im Jahr 2018, 30 Mio. € im Jahr 2019 sowie 42 Mio. € ab dem Jahr 2020; es hat das Ziel, die Investitionskraft der Stadt Mannheim dauerhaft zu stärken.

Zum Schluss eines jeden HHJ hat die Stadt Mannheim einen Jahresabschluss aufzustellen, der ein vollständiges Bild der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt (§ 95 Absatz 1 GemO). Er besteht aus der

- Bilanz,
- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

- die Vermögensübersicht,
- die Schuldenübersicht,
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des HHJ aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 95b GemO). Der Jahresabschluss 2020 trägt das Zeichnungsdatum 29.06.2021.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Übrigen auch auf die Einhaltung der Ausführungen und Hinweise des Oberbürgermeisters vom 27.01.2020 zum Haushaltsplanvollzug 2020 sowie vom 01.09.2020 zum Haushaltsplanvollzug 2020 (inkl. Nachtrag) geachtet. Nennenswerte Feststellungen ergaben sich nicht.

3 Jahresabschluss 2020

3.1 Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse

Die Abbildungen dieses Abschnitts entsprechen im Wesentlichen einer graphischen Umsetzung des im Neuen Kommunalen Haushaltsrecht (NKHR) verbindlichen Kennzahlensystems (vgl. hierzu den Jahresabschluss 2020, Kapitel 2 des Rechenschaftsberichtes, S. 144 bis 147). Zum weiteren Verständnis wurden die Abbildungen Nr. 5 „Kapitallage II – Schulden Kernhaushalt und Eigenbetriebe“ und Nr. 6 „Übertragene Haushaltsermächtigungen“ ergänzt.

3.1.1 Verlauf des Haushaltsjahres

Gegenüber dem Vorjahr mit seinem Rekordwert von 133,5 Mio. € verringerte sich das ordentliche Ergebnis um über 50 % auf 64,2 Mio. €. Ein Rückgang in dieser Größenordnung war in der ursprünglichen Haushaltsplanung aufgrund der sich abzeichnenden Eintrübung der Wirtschaftslage mit den entsprechenden Auswirkungen auf die steuerabhängigen Erträge sowie tendenziell steigenden Aufwendungen, insbesondere im Sozialbereich, bereits berücksichtigt. Die nicht vorhersehbaren wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie ließen im Jahresverlauf 2020 eine weitere signifikante Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses erwarten. In der Nachtragshaushaltssatzung vom 28.07.2020 wurde daher das ordentliche Ergebnis nochmals nach unten korrigiert – auf einen Planwert von - 8,5 Mio. €. Da das Land Baden-Württemberg allerdings vor allem die pandemiebedingten Gewerbesteuerausfälle 2020 und die Mindererträge aus dem kommunalen Finanzausgleich kompensiert hat, konnte im Jahresabschluss 2020 ein ordentliches Ergebnis erzielt werden, welches sogar leicht über dem ursprünglichen Ansatz von 62,7 Mio. € liegt.

Das Sonderergebnis war 2020 mit 0,3 Mio. € positiv und stieg damit gegenüber dem Vorjahr um 22,3 Mio. €. Dies ist auf höhere außerordentliche Erträge, insbesondere aus der Veräußerung von Grundstücken, sowie geringere außerordentliche Aufwendungen, überwiegend aufgrund geringerer außerordentlicher Abschreibungen auf das Finanzvermögen (insbesondere beim Universitätsklinikum Mannheim GmbH), zurückzuführen.

Das Gesamtergebnis hat sich gegenüber dem Jahr 2019 aus den geschilderten Gründen um 47,1 Mio. € auf 64,5 Mio. € verringert (siehe hierzu auch Abbildung 1).

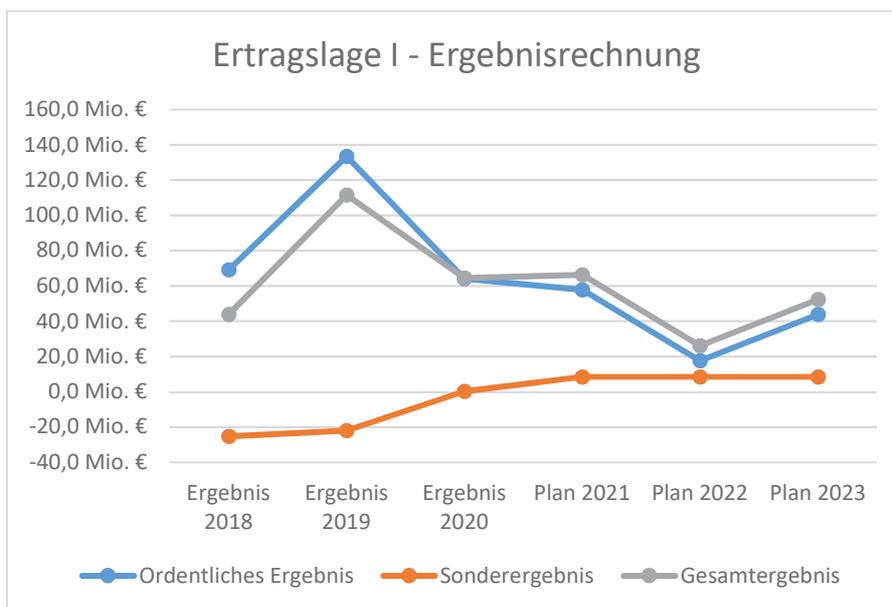


Abbildung 1: Ertragslage I - Ergebnisrechnung

Die nachfolgende Abbildung 2 zeigt die maßgebliche Bedeutung der von der Stadt nur in geringem Maße beeinflussbaren steuerkraftabhängigen Erträge für den städtischen Haushalt. So mussten im Jahr 2020 Aufwendungen von 766,4 Mio. € (56,3 % der gesamten ordentlichen Aufwendungen) aus dem steuerkraftabhängigen Ergebnis finanziert werden. Dies bedeutet, dass 2020 41,3 Mio. € (5,7 %) mehr Aufwendungen als 2019 aus dem steuerkraftabhängigen Ergebnis finanziert werden mussten. Angesichts der nach wie vor nur schwer abschätzbaren kurz- und mittelfristigen Folgen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaftslage stellt diese Problematik weiterhin ein ernst zu nehmendes Risiko für den städtischen Haushalt dar (siehe hierzu auch Abschnitt 3.1.2).

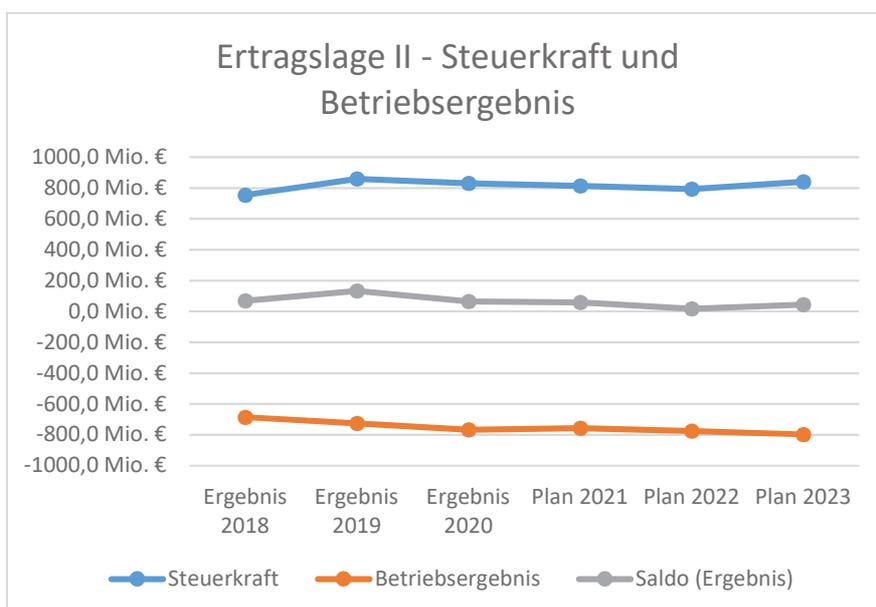


Abbildung 2: Ertragslage II - Steuerkraft und Betriebsergebnis

Die Ertragslage ist zudem, mit Ausnahme der nicht unmittelbar zahlungswirksamen Bestandteile der Ergebnisrechnung (z.B. Abschreibungen, Rückstellungen), eng mit der Entwicklung der Finanzlage verbunden. Mit den in Abbildung 3 dargestellten Kennzahlen wird insbesondere die finanzielle Leistungskraft des Haushalts beschrieben, wobei den Tilgungszahlungen für bestehende Schulden (Mindestzahlungsmittelüberschuss) und der davon abhängigen Finanzierungskraft für Investitionen (Nettoinvestitionsfinanzmittel) besondere Bedeutung zukommt. Letztere ist gegenüber dem Vorjahr um 39,3 Mio. € auf 165,7 Mio. € gestiegen (+ 31,1 %).

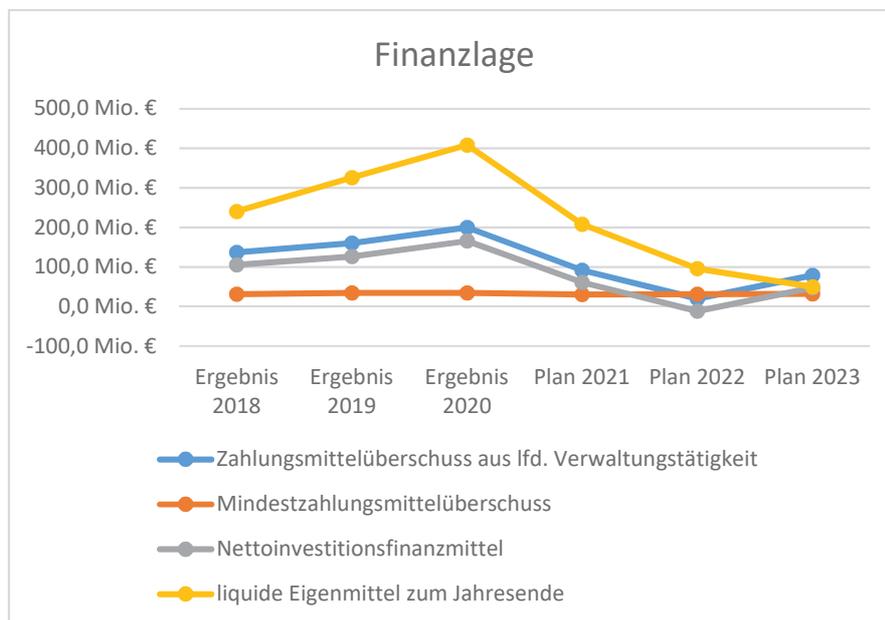


Abbildung 3: Finanzlage

Hinsichtlich der Entwicklung der Kapitallage zeigt Abbildung 4, dass auch im Jahr 2020 die im Leitbild Mannheim² 2030 auferlegte Selbstverpflichtung der Stadt, bei der Umsetzung ihrer strategischen Ziele finanziell nachhaltig zu handeln, erreicht wurde (Steigerung des Eigenkapitals um 64,5 Mio. € auf 1 663,4 Mio. €).

Da ein Fehlbetragsausgleich nach § 25 (3) GemHVO nicht erforderlich war, liegt das Basiskapital als Bestandteil des Eigenkapitals unverändert bei 1 159,1 Mio. €. Die Rücklagen, als zweiter Bestandteil des Eigenkapitals, haben sich um 64,5 Mio. € auf 504,3 Mio. € erhöht.

Die ausgewiesene Verschuldung des städtischen Kernhaushalts blieb im Jahr 2020 konstant bei 530,1 Mio. € (vgl. Abbildung 4). Die Nettoneuverschuldung, d.h. der Saldo aus Kreditaufnahmen und Kredittilgung, aus dem ersichtlich ist, ob sich die Verschuldung in einem Jahr erhöht oder verringert hat, lag im Jahr 2020 bei 1,0 Mio. €. Der positive Saldo resultiert daraus, dass in dem in der Kennzahlenübersicht des Rechenschaftsberichtes ausgewiesenen Wert für die Nettoneuverschuldung die Tilgung für das kreditähnliche Rechtsgeschäft Private Public Partnership Schulen (PPP) nicht enthalten ist. Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen für das PPP ist das in § 2 (3) der Hauptsatzung normierte grundsätzliche Neuverschuldungsverbot eingehalten.

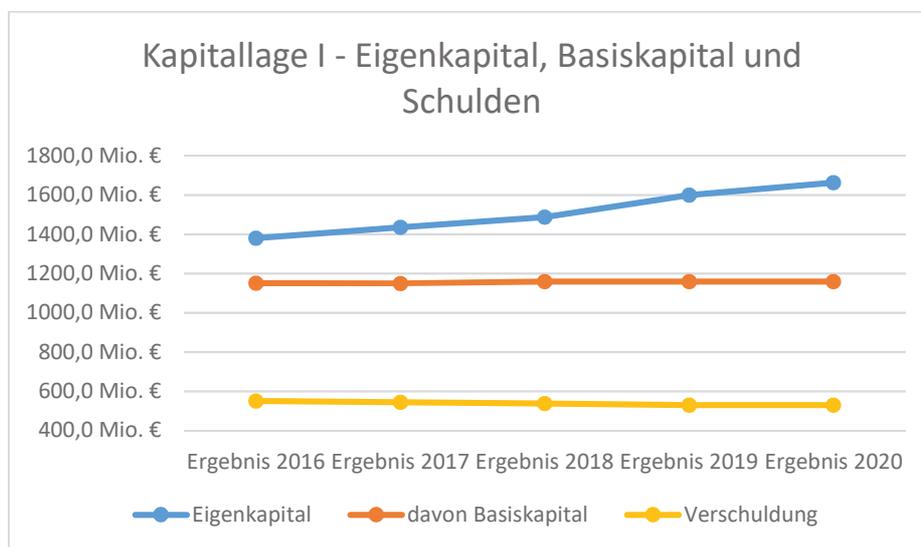


Abbildung 4: Kapitallage I - Eigenkapital, Basiskapital und Schulden

Ergänzend ist in Abb. 5 der Gesamtschuldenstand der Stadt dargestellt, d.h. der Schuldenstand des Kernhaushalts zuzüglich der Schulden der als Sondervermögen geführten Eigenbetriebe. Der Gesamtschuldenstand verringerte sich im Jahr 2020 um 0,9 Mio. € auf 904,1 Mio. €.

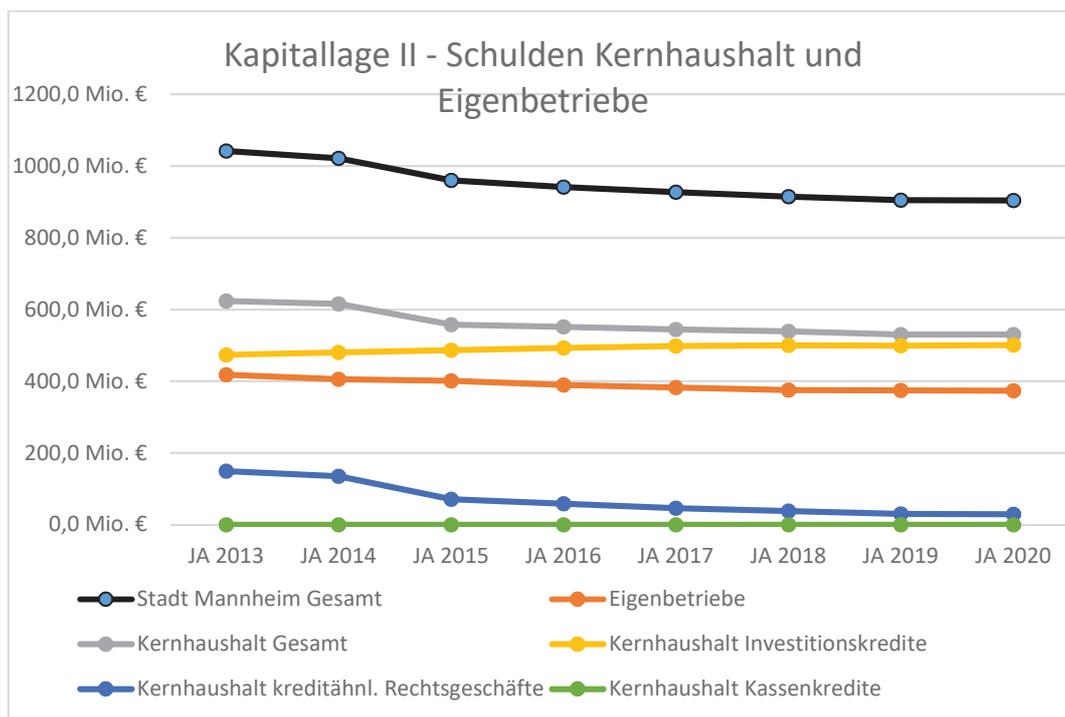


Abbildung 5: Kapitallage II - Schulden Kernhaushalt und Eigenbetriebe

Eine weitere wichtige Kennzahl, die Auskunft über die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Stadt und die Vermeidung von Kassenkrediten gibt, sind die liquiden Eigenmittel zum Jahresende. Diese sind im Jahr 2020 um 82,1 Mio. € auf 408,2 Mio. € gestiegen (+ 25,2 %). Die gute Liquiditätslage darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass es weiterhin erhebliche Risiken für die liquiden Eigenmittel gibt:

- Inanspruchnahmen aus den in Höhe von 175,4 Mio. € gebildeten Rückstellungen für Steuererstattungen.
- Erforderliche Liquiditätsüberbrückungen und Unterstützungsleistungen für städtische Beteiligungen, insbesondere für das Universitätsklinikum Mannheim GmbH.
- Übertragene Haushaltsermächtigungen, wenn sich die Auszahlungen aus den übertragenen Ermächtigungen nicht durch neue übertragene Ermächtigungen zumindest ausgleichen. Im Jahr 2020 erhöhten sich die übertragenen Haushaltsermächtigungen um 16,9 Mio. € auf 180,5 Mio. €, wovon allein 153,3 Mio. € den Finanzhaushalt betrafen (siehe Abb. 6).
- Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Finanzierungsmittelbedarf.

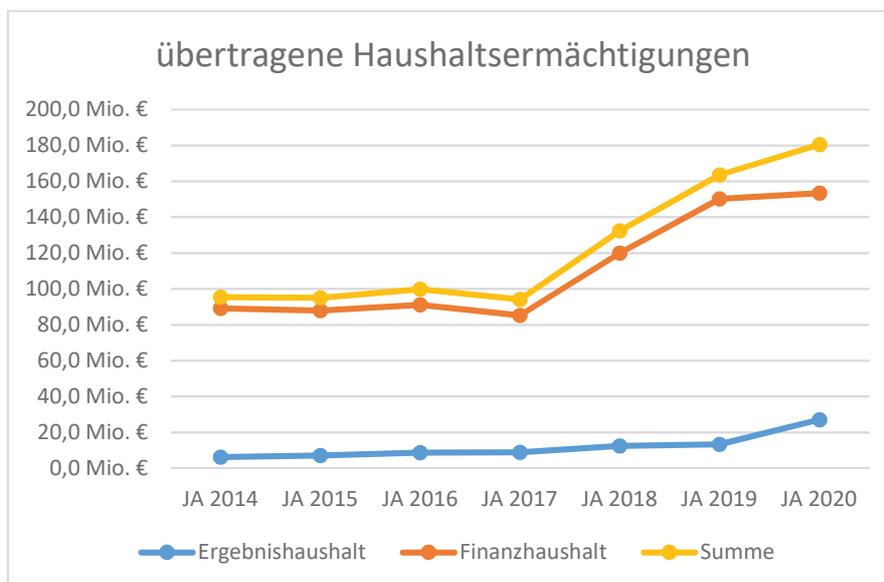


Abbildung 6: Übertragene Haushaltsermächtigungen

3.1.2 Künftige Entwicklung

Nach § 77 (1) GemO hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Allerdings wird die Haushaltslage der Stadt von zahlreichen Rahmenbedingungen – politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen – tangiert, welche Risiken für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt bergen und die von ihr nicht oder nur teilweise beeinflusst werden können. Hiervon betroffen sind auf der Ertragsseite insbesondere die konjunkturabhängigen Steuererträge sowie die damit zusammenhängenden Zuweisungen des Landes im kommunalen Finanzausgleich. Auf der Aufwandsseite werden die Sozialtransferleistungen, die Personalaufwendungen sowie weitere Aufwendungen zur Gewährleistung einer funktionierenden Stadtgesellschaft stark von äußeren Faktoren beeinflusst.

Nach wie vor sind die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf den städtischen Haushalt spürbar. Die Verwaltung ging im Halbjahresbericht 2021 für das Berichtsjahr von Corona bedingten Mindererträgen und Mehraufwendungen von insgesamt 37,7 Mio. € aus². Zwar hat das Land Baden-Württemberg den Kommunen auch für das Jahr 2021 Unterstützungsleistungen zugesagt, in welchem Umfang diese die erwarteten Haushaltsverschlechterungen kompensieren können ist derzeit allerdings noch unklar. In ihrer Prognose

² Vgl. Halbjahresbericht 2021 (I-Vorlage V401/2021 vom 06.07.2021)

zum 30.06.2021 ging die Verwaltung davon aus, dass sich das Gesamtergebnis 2021 gegenüber dem Plan um 24,8 Mio. € auf 41,5 Mio. € verringern wird. Dieser Abwärtstrend setzt sich nach der mittelfristigen Finanzplanung auch in den Jahren 2022 und 2023 fort.

Die Stadt hat sich für die kommenden Jahre ein ambitioniertes Investitionsprogramm auferlegt. Bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt ist – unter Berücksichtigung des Stands der Aufgabenerfüllung – insbesondere zu hinterfragen, inwieweit sie künftig in der Lage sein wird, die geplanten Investitionen zu finanzieren. Eine wichtige Kennzahl hierfür sind die Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel. Dies sind die Mittel, die nach Abzug des Mindestzahlungsmittelüberschusses aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung stehen. Nach der mittelfristigen Finanzplanung weisen die Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel bereits im Jahr 2022 mit - 11,5 Mio. € einen negativen Saldo auf.

Zudem ist abzusehen, dass die liquiden Eigenmittel in den kommenden Jahren so stark abnehmen werden, dass diese nicht mehr wesentlich über der Mindestliquiditätsreserve liegen (vgl. Abbildung 7):

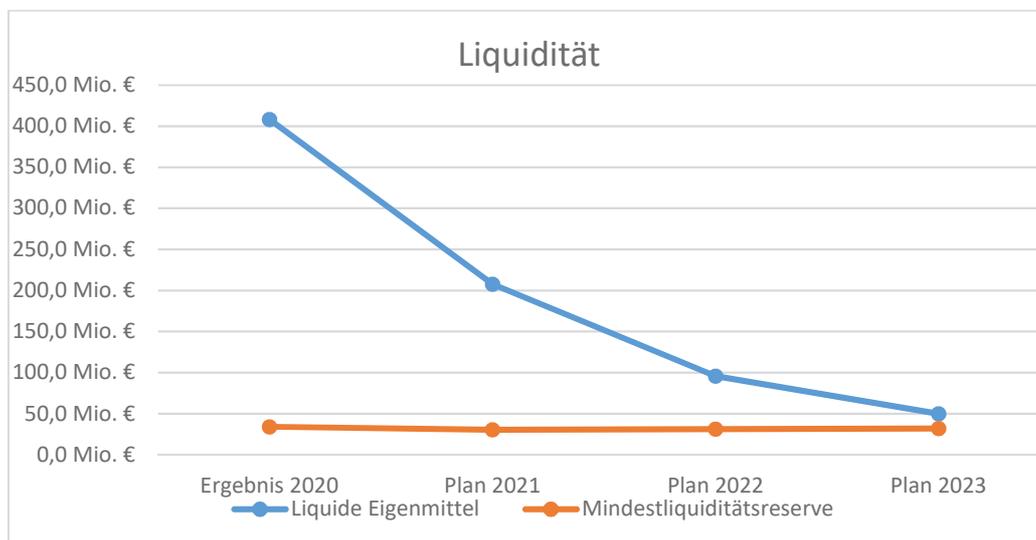


Abbildung 7: Liquide Eigenmittel und Mindestliquiditätsreserve

Auf die weiteren Risiken für die liquiden Eigenmittel wurde bereits in Abschnitt 3.1.1 eingegangen.

Das Spannungsfeld zwischen der Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit bei gleichzeitig volatilen gesellschaftlichen / wirtschaftlichen Gesamtentwicklungen und einer zukunftsfähigen Stadtentwicklung wird Mannheim auch in den kommenden Jahren begleiten. Zur Bewältigung dieser Herausforderung wird es voraussichtlich nicht vermeidbar sein, auch strukturelle Maßnahmen mit dem Ziel einer dauerhaften Stärkung der Eigenfinanzierungskraft zu ergreifen. Dies gilt es aus Sicht der örtlichen Prüfung bei der Haushaltsplanung 2022 / Finanzplanung 2023 ff. sowie den anstehenden Etatberatungen hohe Priorität einzuräumen.

3.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

3.2.1 Allgemeines

Unter einem IKS in der öffentlichen Verwaltung versteht man die Gesamtheit aller prozessunabhängigen und prozessbezogenen Regelungen, Maßnahmen und Kontrollen, die dazu bestimmt sind, gesetzte Ziele zu erreichen, insbesondere rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln zu gewährleisten sowie das vorhandene Vermögen zu sichern.³

Nach § 1 (2) der GemPrO gehört die Prüfung des IKS explizit zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, „dass bei den Prüfungshandlungen besonderes Augenmerk darauf gerichtet sein soll, dass in der Verwaltung vorgefundene Mängel beseitigt und durch Prävention zukünftige Fehler vermieden werden. Hierzu gehört insbesondere auch die prüfungsseitige Betrachtung des Risikomanagements und des IKS“.

Die Betrachtung und Bewertung der im jeweiligen Prüffeld vorgefundenen Prozesse und implementierten Kontrollmechanismen sind Bestandteil jeder unterjährigen Prüfung. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass das Fehlerrisiko, d.h. das Risiko, dass ein Fehler innerhalb eines Prüffeldes auftritt (inhärentes Risiko), maßgeblich von der Ausgestaltung der Prozesse und dem Zustand des IKS abhängt. Das Ergebnis der IKS-Prüfung bestimmt in der Folge Art und Umfang der weiteren Prüfungshandlungen, z.B. welche Kriterien der Stichprobenauswahl zu Grunde gelegt werden, wie viele Einzelfälle geprüft werden oder ob der ursprünglich geplante Prüfungsumfang ausgedehnt werden muss oder ggf. verringert werden kann.

Um die Einschätzung des städtischen IKS durch das Rechnungsprüfungsamt langfristig auf eine objektive Grundlage zu stellen, wird seit dem Prüfungsjahr 2020 bei jeder unterjährigen

³ Vgl. KGST-Bericht Nr. 8/2014

Prüfung eine verbindliche Aussage darüber getroffen, ob das vorgefundene IKS als funktionsfähig angesehen wird oder nicht. Als Grundlage hierfür verwendet das Rechnungsprüfungsamt das IKS-Reifegradmodell der KGSt, welches vier Reifegradstufen definiert (vgl. Abb. 8). Wird das im geprüften Bereich vorgefundene IKS in die Kategorien 1 (gelebt) oder 2 (standardisiert) eingeordnet, so erachtet es die örtliche Prüfung als insgesamt funktionsfähig. Wird das IKS dagegen in die Kategorien 3 (informell) oder 4 (unzuverlässig) eingeordnet, so wird es als nicht funktionsfähig angesehen.

| Internes Kontrollsystem (IKS) | | |
|---|----------------|--|
| Kategorie | | IKS funktionsfähig ? |
|  1 | gelebt |  |
|  2 | standardisiert | |
|  3 | informell |  |
|  4 | unzuverlässig | |

Abbildung 8: IKS-Reifegradmodell

Im Prüfungsjahr 2020 wurde bei 11 von 15 Prüfungen im Kernhaushalt (73,3 %) ein funktionsfähiges IKS angetroffen. Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dies kein repräsentatives Ergebnis darstellt. Erst eine längerfristige Betrachtung dieser Werte wird voraussichtlich belastbare Aussagen über den Zustand des gesamtstädtischen IKS zulassen.

Bezogen auf die Gesamtverwaltung ist das Vorhandensein eines aktuellen, vollständigen und allen Mitarbeitenden zugänglichen stadtweiten Regelwerks von essenzieller Bedeutung für ein funktionierendes IKS, da es die Basis des ordnungs- und rechtmäßigen Verwaltungshandelns darstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt weist seit Jahren wiederkehrend darauf hin, dass zahlreiche – darunter auch wesentliche – städtische Vorschriften dringend einer Aktualisierung bedürfen. Der FB Organisation und Personal nimmt die Koordination der gesamtstädtischen Regelwerke wahr und führt ein Verzeichnis aller stadtweiten Regelungen. Die Verantwortung für die Aktualität der Regelwerke sowie die Veranlassung erforderlicher Aktualisierungen des Verzeichnisses obliegt dagegen den Fachdienststellen.

Bei der inhaltlichen Fortschreibung der bedeutsamen zentralen Vorschriften durch die zuständigen Dienststellen konnten im Berichtsjahr erneut nur kleine Fortschritte verzeichnet werden. Hervorzuheben ist dabei die Besondere Geschäftsanweisung (BGA) Budgetierung vom 02.12.2020, die erstmals alle aktuellen Regelungen und Instrumente der Budgetierung zusammenfasst und einen strukturierten Überblick über deren Ausgestaltung bei der Stadtverwaltung Mannheim gibt. Diese BGA regelt Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen im Sinne einer ziel- und ergebnisorientierten, ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und schafft für alle Dienststellen der Stadt Mannheim einheitliche Standards.

Es wird nicht verkannt, dass die Verwaltung durch zahlreiche Aufgaben, aber auch durch die großen Herausforderungen bei der Bewältigung der Corona-Pandemie in einem ungewöhnlich hohen Maße beansprucht wird. Die örtliche Prüfung empfiehlt dennoch eindringlich, die Aktualisierung des städtischen Regelwerks in naher Zukunft wieder mit der gebotenen Relevanz aufzugreifen und priorisiert voranzutreiben. Gleiches gilt für den Aufbau eines stadtweiten systematischen Risikomanagementsystems.

3.2.2 Rechnungslegungsbezogenes IKS

Bereits im Rahmen der vergangenen Jahresabschlussprüfungen hat die örtliche Prüfung die innerstädtischen Regelungen zu den Inventurprozessen sowie die Jahresabschlussverfügungen betrachtet und als wesentliche Bestandteile eines rechnungslegungsbezogenen IKS identifiziert. Aus Sicht der örtlichen Prüfung ist es – um langfristig einen hinreichenden Qualitätsstandard zu erzielen – erforderlich, dass die für die Regelwerke verantwortlichen Stellen die Anwendung/Umsetzung der Regelwerke durch die Verwaltung regelmäßig begleiten.

Die maßgeblichen innerstädtischen Inventurregelungen (Inventurrichtlinie mit Inventuranweisungen) unterlagen im Berichtsjahr keiner wesentlichen Änderung gegenüber dem Vorjahr. Die insbesondere formale Zusammenfassung dieser Regelungen in der neuen BGA Inventur erfolgte mit Unterzeichnung des Oberbürgermeisters zum 09.10.2020.

3.3 Bilanz

Vgl. Kapitel 1 und 4.1 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 9 bis 11 und 18 bis 22).

Die Bilanz ist nach der in § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vorgegebenen Gliederung aufzustellen:

| Bilanz | 31.12.2020 - in Mio. € - | 31.12.2019 - in Mio. € - | Veränderung - in Mio. € - |
|-----------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|
| Aktiva | | | |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 1,5 | 2,0 | -0,5 |
| Sachvermögen | 1.248,6 | 1.780,6 | -532,0 |
| Finanzvermögen | 1.336,0 | 853,9 | 482,1 |
| Abgrenzungsposten | 249,0 | 191,3 | 57,7 |
| Summe Aktiva | 2.835,1 | 2.827,8 | 7,3 |
| Passiva | | | |
| Eigenkapital | 1.663,4 | 1.598,9 | 64,5 |
| Sonderposten | 204,1 | 429,7 | -225,6 |
| Rückstellungen | 262,3 | 143,5 | 118,8 |
| Verbindlichkeiten | 690,1 | 642,1 | 48,0 |
| Abgrenzungsposten | 15,2 | 13,6 | 1,6 |
| Summe Passiva | 2.835,1 | 2.827,8 | 7,3 |

Vorbelastungen

Vgl. Kapitel 1.2 und 7.11 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 12, 13 und 141).

Unter der Bilanz sind nach § 42 GemHVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Hierunter fallen insbesondere Bürgschaften, Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen, wesentliche eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen.

Zum 31.12.2020 wurden Vorbelastungen mit 1 616,0 Mio. € (Vorjahr 1 587,6 Mio. €) ausgewiesen. Diese setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Gewährträgerschaften mit 1 032,5 Mio. € (Vorjahr 997,2 Mio. €) und Bürgschaften mit 441,6 Mio. € (Vorjahr 460,0 Mio. €).

Die Prüfung auf ordnungsgemäßen Nachweis der Vorbelastungen ergab keine Feststellungen.

3.3.1 Aktiva

3.3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Vgl. Kapitel 4.2.1.1 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 23 und 24).

| Bilanz-posten | Bezeichnung | 31.12.2020 - in Mio. € - | 31.12.2019 - in Mio. € - | Veränderung - in Mio. € - |
|---------------|-----------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| 1.1 | Immaterielle Vermögensgegenstände | 1,5 | 2,0 | -0,5 |

Die Prüfung ergab keine nennenswerten Feststellungen. Die Wertveränderung von – 0,5 Mio. € resultiert insbesondere aus dem Übertrag mehrerer Anlagen an den Eigenbetrieb (EB) Stadtraumservice und dadurch bedingter außerplanmäßiger Abschreibungen.

3.3.1.2 Sachvermögen

Vgl. Kapitel 4.2.1.2 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 24 bis 35).

| Bilanz-posten | Bezeichnung | 31.12.2020 - in Mio. € - | 31.12.2019 - in Mio. € - | Veränderung - in Mio. € - |
|---------------|---|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| 1.2.1 | Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 158,7 | 211,4 | -52,8 |
| 1.2.2 | Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 613,7 | 635,5 | -21,8 |
| 1.2.3 | Infrastrukturvermögen | 273,6 | 735,4 | -461,8 |
| 1.2.4 | Bauten auf fremden Grundstücken | 13,0 | 15,1 | -2,1 |
| 1.2.5 | Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 94,6 | 94,5 | 0,1 |
| 1.2.6 | Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 12,6 | 16,3 | -3,7 |
| 1.2.7 | Betriebs- und Geschäftsausstattung | 11,0 | 12,0 | -1,0 |
| 1.2.8 | Vorräte | 0,2 | 0,6 | -0,4 |
| 1.2.9 | Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 71,2 | 59,7 | 11,5 |
| 1.2 | Sachvermögen | 1.248,5 | 1.780,5 | -532,0 |

Das zum Ende eines jeden Haushaltsjahres aufzustellende Inventar ist nach § 37 GemHVO zeitnah zum Bilanzstichtag zu erstellen und vorzulegen. Der FB Bau- und Immobilienmanagement hat die Inventurunterlagen für das Sachvermögen bis zum Ende der Jahresabschlussprüfung nicht vorgelegt. Die Beachtung der zeitlichen Vorgabe wurde vom Fachbereich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 (erheblich verspätete Vorlage) zwar zugesagt, jedoch erneut nicht umgesetzt.

Darüber hinaus ergaben sich keine weiteren wesentlichen Feststellungen.

3.3.1.3 Finanzvermögen

Vgl. Kapitel 4.2.1.3 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern,eteiligungscontrolling (S. 35 bis 51).

| Bilanzposten | Bezeichnung | 31.12.2020 - in Mio. € - | 31.12.2019 - in Mio. € - | Veränderung - in Mio. € - |
|--------------|--|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| 1.3.1 | Anteile an verbundenen Unternehmen | 392,6 | 381,4 | 11,2 |
| 1.3.2 | Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen | 2,6 | 2,7 | -0,1 |
| 1.3.3 | Sondervermögen | 1,0 | 1,0 | 0,0 |
| 1.3.4 | Ausleihungen | 324,2 | 22,8 | 301,4 |
| 1.3.5 | Wertpapiere | 304,3 | 207,1 | 97,2 |
| 1.3.6 | Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen | 95,0 | 60,1 | 34,9 |
| 1.3.7 | Privatrechtliche Forderungen | 74,4 | 66,3 | 8,1 |
| 1.3.8 | Liquide Mittel | 141,9 | 112,5 | 29,4 |
| 1.3 | Finanzvermögen | 1.336,0 | 853,9 | 482,1 |

Zu Bilanzposten A 1.3.1 bis A 1.3.5 und A 1.3.8

Die Bilanzposten wurden mit Blick auf den Nachweis der Vollständigkeit, der Werthaltigkeit sowie des bilanziellen Ausweises der Vermögensgegenstände geprüft. Prüfungsfeststellungen ergaben sich nicht.

Das im Bilanzposten 1.3.4 Ausleihungen neu ausgewiesene Trägerdarlehen gegenüber dem EB Stadtraumservice wird in 2021 aufgrund notwendiger Änderungen in der Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs nochmals wertmäßig angepasst.

Zu Bilanzposten A 1.3.6 und A 1.3.7

Die an der Forderungsbewertung beteiligten Dienststellen haben gegenüber dem FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling bestätigt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen Einzelwertberichtigungen durchgeführt wurden. Der FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling hat im Berichtsjahr zusätzlich Pauschalwertberichtigungen auf befristete Niederschlagungen von 0,9 Mio. € (Vorjahr 1,7 Mio. €) vorgenommen. Daneben wurden weitere Wertberichtigungen (Abschreibungen auf Forderungen) von insgesamt 5,5 Mio. € (Vorjahr 9,6 Mio. €) aufwandswirksam gebucht. Anzumerken ist, dass die Abteilung „Forderungsmanagement und Kompetenzzentrum SAP“ des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling im Berichtsjahr Forderungen von insgesamt 10,2 Mio. € (Vorjahr 10,3 Mio. €) begetrieben hat.

Eine wesentliche Feststellung ergab sich aus einer unterjährigen Prüfung des Forderungsmanagements zur Pauschalwertberichtigung (siehe Abschnitt 4.6.2). Die Forderungen sind hierdurch um 0,4 Mio. € zu hoch ausgewiesen.

3.3.1.4 Aktive Abgrenzungsposten

Vgl. Kapitel 4.2.1.4 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 52 und 53).

| Bilanzposten | Bezeichnung | 31.12.2020 - in Mio. € - | 31.12.2019 - in Mio. € - | Veränderung - in Mio. € - |
|---------------------|---|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|
| 2.1 | Aktive Abgrenzungsposten | 22,4 | 24,0 | -1,6 |
| 2.2 | Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse | 226,6 | 167,3 | 59,3 |
| 2 | Abgrenzungsposten | 249,0 | 191,3 | 57,7 |

Die Prüfung der Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ergab keine Feststellungen. Der gegenüber dem Vorjahr um 1,6 Mio. € geringere Wert resultiert im Wesentlichen aus der im Jahr 2020 nicht erforderlichen Abgrenzung der Ratenzahlungen im Rahmen des PPP Schulen.

Die Prüfung der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse ergab eine wesentliche Feststellung. Zwei Sonderposten mit einem Restbuchwert von zusammen 0,4 Mio. € zum Stand 01.01.2020 wurden fälschlicherweise an den neu gegründeten EB Stadtraumservice übertragen. Somit ist der Restbuchwert der aktiven Sonderposten zum 31.12.2020 um diesen

Betrag abzüglich Abschreibungen zu niedrig und das bezogene Trägerdarlehen entsprechend zu hoch ausgewiesen. Nennenswerte Feststellungen darüber hinaus ergaben sich nicht.

Der Anstieg der Sonderposten um 59,3 Mio. € gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus dem Investitionskostenzuschuss an den neu gegründeten EB Stadtraumservice, aus Maßnahmen der Wirtschaftsförderung und aus Leistungen für den Kindertagesstätten- und Krippenausbau sowie an den Kulturbereich.

3.3.2 Passiva

3.3.2.1 Eigenkapital

Vgl. Kapitel 4.2.2.1 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 54 und 55).

| Bilanzposten | Bezeichnung | 31.12.2020 - in Mio. € - | 31.12.2019 - in Mio. € - | Veränderung - in Mio. € - |
|--------------|---|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| 1.1 | Basiskapital | 1.159,1 | 1.159,1 | 0,0 |
| 1.2.1 | Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses | 455,7 | 391,5 | 64,2 |
| 1.2.2 | Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses | 39,9 | 39,6 | 0,3 |
| 1.2.3 | Zweckgebundene Rücklagen | 8,7 | 8,7 | 0,0 |
| 1.2 | Rücklagen | 504,3 | 439,8 | 64,5 |
| 1 | Eigenkapital | 1.663,4 | 1.598,9 | 64,5 |

Im Jahresabschluss sind die Werte der unter dem Eigenkapital zu subsumierenden Posten P 1.1 Basiskapital und P 1.2 Rücklagen einschließlich Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses zutreffend ausgewiesen. Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

3.3.2.2 Sonderposten

Vgl. Kapitel 4.2.2.2 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 55 bis 58).

| Bilanz- posten | Bezeichnung | 31.12.2020 - in Mio. € - | 31.12.2019 - in Mio. € - | Veränderung - in Mio. € - |
|-------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| 2.1 | für Investitionszuweisungen | 130,2 | 343,0 | -212,8 |
| 2.2 | für Investitionsbeiträge | 0,5 | 3,6 | -3,1 |
| 2.3 | für Sonstiges | 73,4 | 83,1 | -9,7 |
| 2 | Sonderposten | 204,1 | 429,7 | -225,6 |

Die Prüfung ergab eine wesentliche Feststellung. Die Aktivierung und der Beginn der Abschreibung/Auflösung der Sonderposten sind abhängig vom (korrespondierenden) Vermögensgegenstand. Insbesondere müssen Abschreibungsdauer und –beginn übereinstimmen. Bei vier Sonderposten lag der Abschreibungsbeginn der Sonderposten um bis zu drei Jahre vor dem der korrespondierenden Vermögensgegenstände. Hierdurch sind allein im Jahr 2020 die Passiven Sonderposten um insgesamt 69 000 € zu niedrig ausgewiesen.

Der hohe Abgang bei den Sonderposten resultiert im Wesentlichen aus dem Übergang zahlreicher Vermögensgegenstände und ihrer korrespondierenden Sonderposten an den EB Stadtraumservice.

3.3.2.3 Rückstellungen

Vgl. Kapitel 4.2.2.3 im Berichtswerk der Stadtkämmerei (S. 58 bis 67).

| Bilanz- posten | Bezeichnung | 31.12.2020 - in Mio. € - | 31.12.2019 - in Mio. € - | Veränderung - in Mio. € - |
|-------------------|---|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| 3.1 | Lohn- und Gehaltsrückstellungen | 5,0 | 4,8 | 0,2 |
| 3.2 | Unterhaltungsvorschussrückstellungen | 3,6 | 2,6 | 1,0 |
| 3.5 | Altlastensanierungsrückstellungen | 1,1 | 1,7 | -0,6 |
| 3.6 | Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen | 0,7 | 0,5 | 0,2 |
| 3.7 | Sonstige Rückstellungen | 251,9 | 133,9 | 118,0 |
| 3 | Rückstellungen | 262,3 | 143,5 | 118,8 |

Zu Bilanzposten P 3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

Zu Bilanzposten P 3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

Zu Bilanzposten P 3.5 Altlastensanierungsrückstellungen

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

Zu Bilanzposten P 3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

Zu Bilanzposten P 3.7 Sonstige Rückstellungen

Im Bilanzposten P 3.7 „Sonstige Rückstellungen“ werden unter anderem Rückstellungen für absehbare Gewerbesteuerrückzahlungen ausgewiesen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurden im Jahr 2020 vermehrt Stundungen auf Gewerbesteuerforderungen gewährt. In diesem Zusammenhang ist von einem erhöhten Ausfallrisiko der Forderungen auszugehen. Der Fachbereich Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling hat im Jahr 2020 für diese möglichen Gewerbesteuerausfälle eine Rückstellung in Höhe von 2,3 Mio. € gebildet.

Rückstellungen können gem. § 41 Abs. 1 GemHVO für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen gebildet werden, jedoch nicht für nicht realisierbare Forderungen. Der Bilanzposten P 3.7 ist damit um 2,3 Mio. € zu hoch ausgewiesen. Eine Korrektur wurde für das Jahr 2021 zugesichert.

Darüber hinaus ergaben sich keine weiteren wesentlichen Feststellungen.

3.3.2.4 Verbindlichkeiten

Vgl. Kapitel 4.2.2.4 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling (S. 67 – 72)

| Bilanz- posten | Bezeichnung | 31.12.2020 - in Mio. € - | 31.12.2019 - in Mio. € - | Veränderung - in Mio. € - |
|-------------------|--|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| 4.1 | Anleihen | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 4.2 | Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen | 500,6 | 499,2 | 1,4 |
| 4.3 | Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen | 29,5 | 30,9 | -1,4 |
| 4.4 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 19,7 | 34,5 | -14,8 |
| 4.5 | Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 2,7 | 9,6 | -6,9 |
| 4.6 | Sonstige Verbindlichkeiten | 137,6 | 67,9 | 69,7 |
| 4 | Verbindlichkeiten | 690,1 | 642,1 | 48,0 |

Die Prüfung der Verbindlichkeiten ergab keine wesentlichen Feststellungen.

3.3.2.5 Passive Abgrenzungsposten

Vgl. Kapitel 4.2.2.5 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 72 bis 73)

| Bilanz- posten | Bezeichnung | 31.12.2020 - in Mio. € - | 31.12.2019 - in Mio. € - | Veränderung - in Mio. € - |
|-------------------|---|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| 5 | Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 15,2 | 13,6 | 1,6 |

Die Prüfung der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergab keine nennenswerten Feststellungen.

Der gegenüber dem Vorjahr um 1,6 Mio. € gestiegene Wert ergibt sich im Wesentlichen aus den zweckgebunden Erbschaften, deren Erträge und Substanz verbraucht werden können und die unter der passiven Rechnungsabgrenzung auszuweisen sind (Zunahme 1,8 Mio. €). Dem gegenüber steht ein Rückgang von 0,2 Mio. € aus dem Übertrag unverbrauchter zweckgebundener Spendenmittel.

3.4 Ergebnisrechnung

Vgl. Kapitel 2 (S. 14 und 15) und Kapitel 5 (S. 77 bis 108) im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling.

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen des HHJ gegenüberzustellen (§ 49 GemHVO).

| Ergebnisrechnung | 2020 - in Mio. € - | 2019 - in Mio. € - | Veränderung - in Mio. € - |
|---|-----------------------|-----------------------|------------------------------|
| 1. Steuern und ähnliche Abgaben | 681,1 | 679,3 | 1,8 |
| 2. Zuweisungen und Zuwendungen | 598,3 | 596,3 | 2,0 |
| 3. Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge | 4,1 | 10,5 | -6,4 |
| 4. Sonstige Transfererträge | 15,9 | 18,0 | -2,1 |
| 5. Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen | 29,9 | 37,0 | -7,1 |
| 6. Privatrechtliche Leistungsentgelte | 17,6 | 22,4 | -4,8 |
| 7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 46,8 | 45,3 | 1,5 |
| 8. Zinsen und ähnliche Erträge | 6,3 | 7,2 | -0,9 |
| 9. Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen | 0,1 | 0,3 | -0,2 |
| 10. Sonstige ordentliche Erträge | 24,7 | 55,5 | -30,8 |
| 11. Summe ordentliche Erträge | 1.424,8 | 1.471,8 | -47,0 |
| 12. Personalaufwendungen | -326,4 | -334,5 | 8,1 |
| 13. Versorgungsaufwendungen | -0,4 | -0,5 | 0,1 |
| 14. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | -131,4 | -150,0 | 18,6 |
| 15. Abschreibungen | -40,4 | -61,0 | 20,6 |
| 16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | -8,9 | -9,8 | 0,9 |
| 17. Transferaufwendungen | -706,5 | -619,1 | -87,4 |
| 18. Sonstige ordentliche Aufwendungen | -146,6 | -163,4 | 16,8 |
| 19. Summe ordentliche Aufwendungen | -1.360,6 | -1.338,3 | -22,3 |
| 20. Ordentliches Ergebnis | 64,2 | 133,5 | -69,3 |
| 21. Außerordentliche Erträge | 30,7 | 24,3 | 6,4 |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | -30,4 | -46,2 | 15,8 |
| 23. Sonderergebnis | 0,3 | -21,9 | 22,2 |
| 24. Gesamtergebnis | 64,5 | 111,6 | -47,1 |

Die Prüfung der Ergebnisrechnung beinhaltet auch diejenigen Erkenntnisse, welche das Rechnungsprüfungsamt aus den in den Abschnitten 4 und 5 dieses Berichtes dargestellten unterjährigen Prüfungen gewonnen hat. Außerdem wurden die Feststellungen und internen Hinweise aus der Vorjahresprüfung bei der Bestimmung der Prüfungsinhalte und Prüfungshandlungen berücksichtigt. Insofern wurde bei der Prüfung auf eine große Bandbreite geachtet, sowohl hinsichtlich der in die Prüfung einbezogenen Bereiche der Ergebnisrechnung als auch die Prüfungsansätze betreffend.

Ein wesentlicher Ansatz der Ergebnisrechnungsprüfung waren auffallende (i.S.v. erheblichen) Planabweichungen bei einzelnen Positionen sowie Auffälligkeiten (im weitesten Sinne) bei einzelnen Sachkonten im Vergleich zum Vorjahr. Hierzu ist festzuhalten, dass der FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling im Anhang zur Ergebnisrechnung und im Rechenschaftsbericht Abweichungen bei einzelnen Positionen vollständig und sachlich zutreffend erläutert hat und diese nachvollziehbar sind.

Ein betragsmäßig bedeutsames Prüffeld der Ergebnisrechnung sind die Erträge aus dem kommunalen Finanzausgleich (FAG). Sie beliefen sich im HHJ 2020 mit 718,3 Mio. € auf ca. 50 % der ordentlichen Erträge. Insbesondere auf Grund der Prüfungsergebnisse der Vorjahre, bisher durchgeführter unterjähriger Schwerpunktprüfungen in Teilbereichen, dem strukturierten Prozess mit ausschließlich dem Land Baden-Württemberg als Geschäftspartner sowie einem funktionsfähigen IKS wird das Prüfgebiet dennoch nicht als in besonderem Maße risikobehaftet eingestuft. Feststellungen ergaben sich auch im Jahr 2020 nicht.

Ein weiterer Prüfungsaspekt war die zutreffende Zuordnung der Buchungen zu den Sachkonten. Hierfür sind die Festlegungen in der Verwaltungsvorschrift (VwV) Produkt- und Kontenrahmen maßgebend. Für die Buchung von Sozialleistungen ist ergänzend der Buchungsplan für den Sozialhaushalt verbindlich. Besondere Bedeutung kommt der korrekten Buchung vor allem dort zu, wo sich dies auf Ausgleichs- oder Erstattungsleistungen von Dritten auswirkt. Dies betrifft z.B. den Soziallastenausgleich nach den §§ 21 und 22 des FAG. Eine fehlerhafte Buchung der von der Stadt geleisteten Transferaufwendungen im Sozialbereich hat direkte Auswirkung auf die Höhe der Erträge nach dem FAG (siehe oben).

Wesentliche Feststellungen, die im direkten Zusammenhang mit entsprechenden Bilanzpositionen stehen, werden im Abschnitt 3.3 an entsprechender Stelle behandelt. Zusätzliche wesentliche Feststellungen aus dem Bereich der Ergebnisrechnung ergaben sich keine.

3.5 Finanzrechnung

Vgl. Kapitel 3 und 7 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 16 und 17 sowie 111 bis 112).

Aus der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr zu verzeichnenden Ein- und Auszahlungen ersichtlich:

| Finanzrechnung | 2020 - in Mio. € - | 2019 - in Mio. € - | Veränderung - in Mio. € - |
|--|------------------------------|------------------------------|-------------------------------------|
| Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltung | 199,9 | 160,7 | 39,2 |
| Saldo aus Investitionstätigkeit | -105,4 | -83,5 | -21,9 |
| Saldo aus Finanzierungstätigkeit | 1,0 | -7,4 | 8,4 |
| Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungen | -66,0 | -33,4 | -32,6 |
| Veränderung Zahlungsmittelbestand | 29,5 | 36,4 | -6,9 |
| Zahlungsmittelbestand 01.01. | 112,4 | 76,0 | 36,4 |
| Zahlungsmittelbestand 31.12. | 141,9 | 112,4 | 29,5 |

Die Darstellung der Finanzlage im Anhang zum Jahresabschluss 2020 wurde anhand von Ausleitungen aus der Finanzbuchhaltung zur Gesamtfinzrechnung geprüft. Die Erläuterungen des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling hierzu geben die städtische Finanzlage zum Stichtag 31.12.2020 zutreffend wieder.

3.6 Anhang und sonstige Erläuterungen

Vgl. Kapitel 4 bis 7 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 18 bis 141).

Der Anhang ist, neben der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung, ein weiterer Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Er umfasst Informationen quantitativer, insbesondere aber auch qualitativer Art, die der Erläuterung und Ergänzung der übrigen Bestandteile des Jahresabschlusses und der daraus generierten Zahlenwerke dienen. Ergänzt wird der Anhang u.a. um die Anlagen zur Vermögens-, Forderungs- und Schuldenübersicht gemäß den verbindlichen Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen Baden-Württemberg sowie um eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Die Prüfung des Anhangs erfolgte unter Beachtung der Einhaltung des Grundsatzes der Vollständigkeit sowie der Prämisse der ordnungsgemäßen Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Schuldenlage der Stadt zum Abschlussstichtag.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Anhang den gesetzlichen Mindestgliederungsvorschriften (§ 53 GemHVO) entspricht. Er enthält damit die allgemeinen Hinweise und Ausführungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der wesentlichen Vermögens- und Schuldposten und stellt die erforderlichen Erläuterungen zur Zusammensetzung und Entwicklung wesentlicher Posten der jeweiligen Rechenwerke hinreichend dar.

3.7 Rechenschaftsbericht

Vgl. Ausführungen ab S. 142 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling.

Als eigenständiges, ergänzendes Informationsinstrument zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune steht den Adressaten des Jahresabschlusses der Rechenschaftsbericht zur Verfügung. Darin werden insbesondere die

- Ergebnisse der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung dargestellt,
- Erläuterungen zu den wesentlichen Abweichungen des Jahresergebnisses von den Planansätzen gegeben,
- Ziele und Strategien der haushaltswirtschaftlichen Aufgabenerfüllung benannt,
- Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Kommune beschrieben.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht enthält die gesetzlich geforderten Pflichtbestandteile (§ 54 GemHVO). Die Aussagen stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die im Rechenschaftsbericht dargestellten Kennzahlen entsprechen den verbindlich vorgegebenen Kennzahlen der VwV Produkt- und Kontenrahmen. Diese Kennzahlen sollen eine bessere Vergleichsmöglichkeit zwischen den Kommunen in Baden-Württemberg ermöglichen und als Ausgangsbasis für Prognoserechnungen dienen.

Insgesamt vermittelt der Rechenschaftsbericht 2020 ein zutreffendes Bild der wirtschaftlichen Lage der Stadt Mannheim.

3.8 Einhaltung Haushaltsplan

Vgl. Kapitel 5.2 (Ergebnisrechnung, ab S. 81) und 6.2 (Finanzrechnung, ab S. 111) sowie Rechenschaftsbericht (ab S. 142) im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling.

| Ergebnisrechnung | Plan - in Mio. € - | Ergebnis - in Mio. € - | Abweichung - in Mio. € - |
|--------------------------------|------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|
| Summe ordentliche Erträge | 1.338,7 | 1.424,8 | 86,1 |
| Summe ordentliche Aufwendungen | -1.347,2 | -1.360,6 | -13,4 |
| Ordentliches Ergebnis | -8,5 | 64,2 | 72,7 |
| Sonderergebnis | 8,5 | 0,3 | -8,2 |
| Gesamtergebnis | 0,0 | 64,5 | 64,5 |

| Finanzrechnung | | | |
|---|--------------|---------------|--------------|
| Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.334,9 | 1.468,9 | 134,0 |
| Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | -1.309,9 | -1.269,0 | 40,9 |
| Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit | 25,0 | 199,9 | 174,9 |
| Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 80,7 | 59,3 | -21,4 |
| Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -147,7 | -164,7 | -17,0 |
| Saldo aus Investitionstätigkeit | -67,0 | -105,4 | -38,4 |
| Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf | -42,0 | 94,5 | 136,5 |
| Summe der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen | 29,8 | 266,1 | 236,3 |
| Summe der Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen | -28,4 | -265,1 | -236,7 |
| Saldo aus Finanzierungstätigkeit | 1,4 | 1,0 | -0,4 |
| Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres | -40,6 | 95,5 | 136,1 |

| Haushaltsunwirksame Vorgänge | | | |
|--|------------|--------------|--------------|
| Nachrichtlich: Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen | 0,0 | -66,0 | -66,0 |

Die Verwaltung hat den Gemeinderat im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt vom 28.07.2020 und am 03.11.2020 durch den Dreivierteljahresbericht zeitnah über die wesentlichen Entwicklungen im Bereich der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes sowie der Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushaltes unterrichtet. In der Gemeinderatssitzung am 18.05.2021 waren das Abschlussergebnis 2020 sowie die in das HHJ 2021 übertragenen Budgetverstärkungen Gegenstand einer Beschlussvorlage.

Erneut ist festzustellen, dass weder die aus 2019 übertragenen noch die im HHJ 2020 für investive Maßnahmen veranschlagten Mittel wie vorgesehen verausgabt wurden.

4 Prüfungen in Teilhaushalten

Die unterjährigen Prüfungen in Teilhaushalten erfolgen als vorbereitende Prüfung des Jahresabschlusses. Die Prüfungsergebnisse fließen in geeigneter Form in die Jahresabschlussprüfung ein. Über die unterjährigen Prüfungen und sich daraus ergebende wesentliche Feststellungen wird in den nachfolgenden Abschnitten berichtet.

Der Prüfungsturnus 2020 umfasste den Zeitraum September 2020 (Ende der Jahresabschlussprüfung 2019) bis Mitte Juni 2021 (Beginn der Jahresabschlussprüfung 2020). Aufgrund der Corona-Krise, insbesondere der zweiten und der dritten Welle der Pandemie, konnten erneut weniger unterjährige Prüfungen als sonst üblich durchgeführt werden. Zum einen, weil Remote Prüfungen – wie in Abschnitt 1.3 erläutert – nur teilweise möglich sind. Zum anderen, weil mehrere Prüfende vorübergehend zur Corona-Hotline bzw. zum Impfzentrum abgeordnet waren und nicht für Prüfungstätigkeiten zur Verfügung standen.

Ein Verzeichnis aller im Prüfungsturnus 2020 unterjährig durchgeführten Prüfungen ist dem Schlussbericht als Anlage 1 beigefügt.

4.1 Allgemeine Unterrichtung und Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

- Entsprechend den Regelungen der RPrO zur Unterrichtung und Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes legte die Verwaltung im Berichtsjahr pandemiebedingt lediglich eine Vorlage über die Änderung einer Gebührenregelung zur Prüfung vor. Hierbei handelte es sich um die Anpassung der Gebühr für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (FB Sicherheit und Ordnung).

Beteiligt wurde die örtliche Prüfung auch im Rahmen sonstiger Vorlagen hinsichtlich

- der Maßnahmen der Stadt Mannheim zur Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie („Corona-Soforthilfe“),
- des Abstimmungsverfahrens zur Satzung der Stadt Mannheim über die Verpflichtung zur Herstellung und Bereitstellung von Fahrradstellplätzen (Fahrradstellplatzsatzung),
- der Überarbeitung der Richtlinien der Stadt Mannheim zur Förderung kultureller Aktivitäten von Vereinen, Künstlerinnen und Künstlern in Mannheim und

- der Umsetzung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie (VwV Investitionsfördermaßnahmen öffentliche Auftraggeber) in Form von erhöhten Vergabewertgrenzen.
- Nach § 11 (3) GemPrO hat die örtliche Prüfung auch eine Prüfung der Berechnungsgrundlagen der Steuerkraftmesszahl und der Gewerbesteuerumlage, welche Basis für die Berechnungen des Landes Baden-Württemberg im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs sind, vorzunehmen. Feststellungen ergaben sich keine.
- Im Sozial- und Jugendhilfebereich hat das Rechnungsprüfungsamt folgende Bestätigungen abgegeben:
 - Die Leistungen nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch (SGB) XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – werden nach § 46a SGB XII zu 100 % vom Bund erstattet (Bundesauftragsverwaltung). Nach § 7 (2) des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII hat das örtliche Rechnungsprüfungsamt eine Bestätigung abzugeben, dass die den Mittelabrufen zugrundeliegenden Zahlungen in Stichproben und Schwerpunkten in angemessenen Zeitabständen geprüft wurden bzw. werden.
 - Eine weitere Bestätigung erfolgte aufgrund des an das Rechnungsprüfungsamt gerichteten Mitzeichnungsersuchens des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) im Erstattungsverfahren gem. §§ 106 und 108 SGB XII sowie §§ 89 ff SGB VIII. Nach den genannten Bestimmungen ist der KVJS als überörtlicher Träger zur Erstattung der Kosten verpflichtet, welche die Stadt für die betreffenden Fälle aufgewendet hat.

Nach dem Ergebnis der Prüfungen bei den FB Arbeit und Soziales sowie Jugendamt und Gesundheitsamt stand in beiden Fällen der Abgabe eines Testats für das Jahr 2020 nichts entgegen.

4.2 Vergaben aus dem nichttechnischen Bereich

Im Prüfungszeitraum wurden dem Rechnungsprüfungsamt 21 Vergaben (Vorjahr 18) mit einem Auftragswert von insgesamt 9,8 Mio. € zugeleitet, von denen 15 mit einem Auftragswert von zusammen 7,8 Mio. € geprüft wurden. Der Schwerpunkt lag auf folgenden Bereichen:

- Reinigungsleistungen (drei Vergaben mit einem Auftragswert von zusammen 1,3 Mio. €),
- Beförderungsdienstleistungen (drei Vergaben mit einem Auftragswert von zusammen 0,5 Mio. €),
- Betrieb der Galerie Port 25 (eine Vergabe mit einem Auftragswert von 2,3 Mio. €),
- Mannheimer Unterstützungssystem Schule – MAUS VII (eine Vergabe mit einem Auftragswert von 1,2 Mio. €).

Bei Ausnahmen von der vorgegebenen Vergabeart holen die Dienststellen in einem standardisierten Verfahren die Zustimmung der zuständigen Stellen ein, wobei u.a. das Rechnungsprüfungsamt vorab einzubinden ist. Zur Prüfung wurden 2020 zwei Ausnahmeanträge mit einem Auftragsvolumen von 2,0 Mio. € vorgelegt, von denen einer mit einem Auftragswert von 1,8 Mio. € geprüft wurde.

Es ergaben sich keine Feststellungen, die einer Auftragserteilung entgegenstanden.

4.3 Teilhaushalt Dezernat II

4.3.1 Zielvereinbarungen und Zielerreichung

Im Jahr 2013 wurde das Instrument der Zielvereinbarung bei der Stadtverwaltung eingeführt, um die Verbindlichkeit der Leistungs- und Wirkungsziele der Dienststellen zu gewährleisten. Es bezieht sich auf Projekte, Vorhaben und Maßnahmen, welche einen konkreten Bezug zu den strategischen Zielen der Stadt Mannheim aufweisen. Auf der Grundlage einer Rahmenregelung – der BGA Zielvereinbarung – wurde das Verfahren einschließlich zugehöriger Prozesse und Verantwortlichkeiten festgelegt und kommuniziert.

Der Fokus der Prüfung lag darauf festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen bei Dezernaten und Fachbereichen geeignet sind, den Abschluss von Zielvereinbarungen und die Kontrolle der Zielerreichung zu gewährleisten. Hierzu wurden stichprobenweise das Dezernat II und die zugehörigen Fachbereiche MARCHIVUM und Wirtschaftsförderung betrachtet. In einem ersten Schritt erfolgte die Sichtung und Wertung der aktuell gültigen BGA Zielvereinbarung. Anschließend wurden die in der BGA vorgegebenen Prozessschritte den Ist-Prozessen in den beiden genannten Fachbereichen gegenübergestellt. Hierzu wurden Befragungen der zuständigen Personen in den Dienststellen und im Dezernat durchgeführt. Darüber hinaus wurden die wesentlichen Dokumente im Prozess der Zielerreichung des Jahres 2020 der beiden Fachbereiche geprüft.

Die Prüfung ergab keine nennenswerten Feststellungen. Die städtischen Vorgaben sowie die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen im Dezernat II und in den geprüften Fachbereichen sind aus Sicht der Prüfung geeignet, die Zielvereinbarungen und die Kontrolle der Zielerreichung sicherzustellen.

4.4 Teilhaushalt FB 11 – Organisation und Personal

4.4.1 Stellenbesetzungs- und Personalauswahlverfahren

Gegenstand der Prüfung war die ordnungsgemäße Durchführung von Stellenbesetzungs- und Personalauswahlverfahren bei der Stadt Mannheim.

Im städtischen Handbuch Stellenbesetzung sind die (Soll-)Arbeitsabläufe und internen Regelungen zu Personalauswahlverfahren beschrieben. Diese wurden im ersten Schritt auf Chancen und Risiken sowie auf Ordnungsmäßigkeit geprüft. Anschließend wurde anhand von Gesprächen mit den zuständigen Mitarbeitenden sowie einer Einzelfallprüfung ausgewählter Stellenbesetzungsverfahren untersucht, ob die Ist-Abläufe mit den im Handbuch definierten Soll-Abläufen übereinstimmen und ob die gesetzlichen Grundlagen und internen Regelungen in der Praxis umgesetzt werden.

Die Prüfung ergab, dass die im Stellenbesetzungshandbuch beschriebenen Arbeitsabläufe und getroffenen Regelungen weitestgehend geeignet sind, rechtskonforme Auswahlverfahren mit hoher Qualität durchzuführen. Gleichwohl gab es zwei wesentliche Feststellungen:

Die Regelungen zu einem standardisierten Leistungsvergleich werden – mit Blick auf den Grundsatz der Bestenauslese nach Art. 33 (2) Grundgesetz und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz – von den Dienststellen oftmals nicht oder nur teilweise umgesetzt. Darüber hinaus sind die Vorgaben in Bezug auf die Dokumentationspflicht von Auswahlverfahren im Stellenbesetzungshandbuch bisher nur unzureichend beschrieben und bedürfen einer Konkretisierung.

Aus Sicht der Prüfung begünstigen beide Sachverhalte das Risiko von Klagen oder Schadensersatzansprüchen gegenüber der Stadt. Das Rechnungsprüfungsamt empfahl daher u.a., ein Schulungsangebot für die Durchführung erfolgreicher und rechtssicherer Personalauswahlverfahren für alle Beteiligten an Personalauswahlverfahren im internen Fortbildungsprogramm der Stadt Mannheim aufzunehmen.

Der FB Organisation und Personal teilte in seiner Stellungnahme zum Prüfungsbericht mit, dass die Betreuung von Auswahlprozessen bisher auf viele Personalbetreuer/innen verteilt war. Um die Beratung und Unterstützung der Dienststellen zu optimieren, wurde inzwischen eine zentrale Stelle „Recruiting“ eingerichtet. Zudem sagte der Fachbereich zu, künftig ein Schulungsangebot zu implementieren, welches u.a. sowohl den standardisierten Leistungsvergleich als auch die notwendige Dokumentation von Personalauswahlverfahren thematisieren wird. Das Schulungsangebot befindet sich bereits im konkreten Planungsstadium.

4.5 Teilhaushalt FB 15 – Demokratie und Strategie

4.5.1 Erträge und Aufwendungen der Abteilung Gleichstellung

Gegenstand der Prüfung war die Identifizierung und Analyse der Arbeitsabläufe und der daraus resultierenden Erträge sowie der Sach- und Geschäftsaufwendungen in der Abteilung der Gleichstellungsbeauftragten. In diesem Zuge wurden auch 58 Einzelbelege mit einem Volumen von 84 000 € (74,3 % des Gesamtvolumens) hinsichtlich ordnungsgemäßer, zeitnaher und vollständiger Verbuchung der Geschäftsvorfälle geprüft. Nicht zum Prüfungsgegenstand gehörte die Gewährung von Zuschüssen an Dritte.

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

4.5.2 Finanzrelevante Prozesse im Team Bürgerschaft und Beteiligung

Gegenstand der Prüfung war, ausgehend von einer Grunderhebung der Aufgabenbereiche des Teams, die Identifizierung und Analyse der unmittelbar finanzrelevanten Geschäftsprozesse. Ziel war es festzustellen, ob diese Prozesse geeignet sind, eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sicherzustellen.

Basierend auf dieser Geschäftsprozessenerhebung wurde eine Einzelfallprüfung von 23 finanzrelevanten Geschäftsvorfällen mit einem Volumen von 48 507 € (34 % der Grundgesamtheit der Stichprobe) durchgeführt.

Die Prüfung ergab zwei wesentliche Feststellungen hinsichtlich der fortgesetzten Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis durch Mitarbeitende ohne die hierfür erforderliche Ermächtigung sowie fehlender interner Kontrollmaßnahmen bei den finanzrelevanten Prozessen. Hierdurch bestehen Risiken für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Um dem ent-

gegenzuwirken, gab das Rechnungsprüfungsamt Hinweise und Empfehlungen zu den Möglichkeiten der regelkonformen Delegation der Bewirtschaftungsbefugnis sowie interner Kontrollmaßnahmen.

In seiner Stellungnahme zum Prüfungsergebnis teilte der FB Demokratie und Strategie mit, dass hinsichtlich der Bewirtschaftungsbefugnis die Anpassung der Arbeitsplatzbeschreibungen in Angriff genommen wurde und im Rahmen der Umstrukturierung des Fachbereichs die Zuständigkeiten und Befugnisse der Mitarbeitenden in einer fachbereichsinternen Regelung festgelegt werden. Den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes hinsichtlich notwendiger interner Kontrollmaßnahmen wird insoweit entsprochen.

4.6 Teilhaushalt FB 20 – Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling

4.6.1 Veranlagung der Nebenwohnsitzsteuer

Die Stadt Mannheim erhebt seit dem Haushaltsjahr 2018 eine Nebenwohnsitzsteuer.

Prüfungsgegenstand war die ordnungsgemäße Veranlagung (Ermittlung sowie Festsetzung) und Buchung der Nebenwohnsitzsteuer im Haushaltsjahr 2020. Der Fokus der Prüfung lag darauf festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen zur Erhebung der Nebenwohnsitzsteuer geeignet sind, eine ordnungsgemäße Steuerveranlagung zu gewährleisten. Ergänzend wurden 33 Einzelfälle mit einem Gesamtbetrag von 6 000 € (1,6 % des zum Prüfungszeitpunkt veranlagten Gesamtvolumens von 0,6 Mio. €) geprüft. Weiterhin wurden 19 Fälle geprüft, in denen Befreiungstatbestände zum Tragen kamen.

Wesentliche Feststellungen ergaben sich bei der Prüfung nicht.

4.6.2 Forderungsmanagement – Regelungen zur stadtweiten Bewertung der Wertberichtigungen

Das Forderungsmanagement beim FB Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling umfasst alle Maßnahmen zur rechnerischen Erfassung und Durchsetzung von städtischen Forderungen. Es ist zuständig für die Forderungsbewertung und führt im Rahmen der regelmäßigen Werthaltigkeitsprüfungen die entsprechenden Bilanzberichtigungsmaßnahmen durch.

Gegenstand der Prüfung waren die diesbezüglichen stadtinternen Regelungen, insbesondere die den Pauschalwertberichtigungen zugrundeliegenden Festlegungen und deren Anwendung als Basis für einen rechtskonformen Bilanzausweis der Forderungen (vgl. Abschnitt 3.3.1.3).

In diesem Zusammenhang wurden befristete Niederschlagungen in Höhe von 0,94 Mio. € in Verbindung mit Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 0,89 Mio. € unter den o.g. Aspekten geprüft. In Abgrenzung dazu wurde ermittelt, ob für bestimmte, als werthaltig ausgewiesene Forderungen Wertberichtigungsbedarf bestanden hätte. Einzelfälle waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Bei der Pauschalwertberichtigung für das allgemeine Ausfallrisiko nach Berichtigungssätzen, die alle drei Jahre aufgrund von Erfahrungswerten festzulegen sind, ergab sich die wesentliche Feststellung, dass befristet niedergeschlagene Nebenforderungen in Höhe von 0,4 Mio. € grundsätzlich nicht pauschalwertberichtigt und somit als werthaltig ausgewiesen wurden, während die korrespondierenden befristet niedergeschlagenen Hauptforderungen sachgerecht berichtigt wurden. Hieraus ergibt sich ein um 0,4 Mio. € zu hoher Bilanzausweis der Forderungen.

Dem FB Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling wurde empfohlen, eine geeignete systemische Lösung zu entwickeln, um in künftigen Jahren einen rechtskonformen Bilanzausweis zu gewährleisten. In seiner Stellungnahme teilte der Fachbereich mit, dass die befristet niedergeschlagenen Forderungen aus 2018 und den Vorjahren grundsätzlich unbefristet niedergeschlagen werden sollen. Seit 2019 werden alle nicht werthaltigen Forderungen grundsätzlich unbefristet niedergeschlagen. Unabhängig davon besteht aufgrund der Prüfung der Werthaltigkeit in wenigen verbleibenden Fällen auch künftig kein Korrekturbedarf durch eine Pauschalwertberichtigung.

Darüber hinaus ergab die Prüfung keine nennenswerten Feststellungen.

4.7 Teilhaushalt Amt 30 - Rechtsamt

4.7.1 Rechtsdienstleistungen

Gegenstand der Prüfung waren die Rechtsdienstleistungen des Rechtsamtes, welche sowohl von den städtischen Dienststellen als auch von den Eigenbetrieben in Anspruch genommen werden, sowie die Beauftragung externer Rechtsanwälte und Kanzleien durch das Rechtsamt.

In diesem Zusammenhang wurde auch die interne Leistungsverrechnung der genannten Leistungen sowie die ordnungsgemäße, zeitnahe und vollständige Abrechnung mit den Eigenbetrieben geprüft. Diesbezüglich hat das Rechnungsprüfungsamt zunächst die internen Arbeitsabläufe erhoben und im Hinblick auf Chancen und Risiken analysiert. Darauf aufbauend wurden im Rahmen einer bewussten Stichprobenauswahl von den insgesamt 17 im Jahr 2020 erstellten Rechnungen an die Eigenbetriebe sechs Rechnungen mit einem Finanzvolumen von 30 000 € (47 % des Gesamtvolumens) geprüft. Die Höhe des Finanz- und Gesamtvolumens bezieht sich lediglich auf die Rechtsdienstleistungen. Die Leistungen des Datenschutzbeauftragten waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Die Prüfung ergab wesentliche Feststellungen bei den Arbeitsabläufen, sowohl im Zusammenhang mit den Rechtsdienstleistungen des Rechtsamtes als auch im Zusammenhang mit der Beauftragung externer Rechtsanwälte und Kanzleien:

- Zum einen wurde bei der Abrechnung mit den Eigenbetrieben ein erhöhtes Fehlerrisiko aufgrund fehlender Kontrollmechanismen sowie einem Defizit bei der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Rechnungen an die Eigenbetriebe festgestellt. Dieses resultiert daraus, dass der mit der Bestätigung beauftragte Mitarbeiter aufgrund seines Arbeitsgebietes in einem anderen Bereich nicht in der Lage ist, die Sachverhalte, deren Richtigkeit er bescheinigen muss, zu überblicken und zu beurteilen. Dies stellt einen Verstoß gegen die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbestimmungen (BewAB) der Stadt Mannheim dar.
- Zum anderen erfolgt die Abrechnung mit den Eigenbetrieben und die interne Leistungsverrechnung bisweilen verspätet. Besondere Auswirkungen ergeben sich hieraus dann, wenn die Rechnungsstellung über einen Jahreswechsel hinweg verspätet erfolgt, da in Vorjahren erbrachte Leistungen fälschlicherweise mit dem Stundentarif des laufenden Jahres abgerechnet werden.
- Darüber hinaus ist nach den Vorschriften der Vergabeordnung (VergO) der Stadt Mannheim, mit wenigen Ausnahmen, ausschließlich das Rechtsamt für die Beauftragung von externen Rechtsdienstleistungen zuständig. Gleichwohl werden Anwälte und Kanzleien auch eigenständig von den Fachdienststellen beauftragt. Im Rahmen einer jährlichen Abfrage bei den Dienststellen für Zwecke der strategischen Steuerung erhält das Rechtsamt hierüber zwar Kenntnis, wirkt jedoch bislang nicht auf die Einhaltung der Zuständigkeiten hin.

Das Rechtsamt hat die Feststellungen unmittelbar nach der Prüfung aufgegriffen und insbesondere die Arbeitsabläufe sowie die Zuständigkeit für die Feststellung der sachlichen Richtigkeit angepasst, eine Prozessbeschreibung zur Abrechnung juristischer Dienstleistungen erstellt und insoweit ein standardisiertes Kontrollsystem installiert. Durch die Anpassung der Arbeitsabläufe wirkt das Rechtsamt aktiv darauf hin, verspätete Abrechnungen zu vermeiden. Sollten trotzdem in Einzelfällen Leistungen aus vorherigen Zeiträumen abgerechnet werden, werden diese künftig transparent auf der Rechnung ausgewiesen.

Im Hinblick auf die Beauftragung externer Leistungen ohne Einbindung des Rechtsamtes findet derzeit eine Abstimmung zwischen dem Rechtsamt und der Vergabekommission statt. Darüber hinaus soll künftig, als Rückmeldung auf die o.a. Abfrage, ein standardisierter Hinweis an die Dienststellen zur Beachtung der Zuständigkeit des Rechtsamtes für die Beauftragung von Anwälten zur Vertretung der Stadt in Rechtsstreitigkeiten und zur Erstattung von Rechtsgutachten versendet werden.

4.8 Teilhaushalt Amt 37 – Feuerwehr und Katastrophenschutz

4.8.1 Prozess der Einsatzabrechnung

Abhängig vom Sachverhalt sind die Einsätze der Feuerwehr kostenpflichtig oder kostenfrei. Grundlagen für die Entscheidungen hierüber sind das Feuerwehrgesetz und die Kostenersatzsatzung Feuerwehr der Stadt Mannheim.

Gegenstand der Prüfung war der Prozess der Einsatzabrechnung. Dabei lag der Prüfungsschwerpunkt auf der Entscheidung der Feuerwehr darüber, ob die Einsätze kostenfrei oder kostenersatzpflichtig sind, ob die Entscheidungen nachvollziehbar dokumentiert werden und ob im Prozess angemessene und wirksame Kontrollen implementiert sind.

In einem weiteren Prüfungsschritt wurden ergänzend zur Prozessaufnahme im Rahmen einer bewussten Stichprobenauswahl 40 kostenersatzpflichtige (5,1 %) und 55 kostenfreie Einsätze (4,5 %) aus zusammen 3 400 vorliegenden Einsatzberichten (Stand Oktober 2020) geprüft.

Die Disposition der Einsätze, die Einsatzberichterstellung, die Forderungsnachverfolgung und das Widerspruchsverfahren waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Die Prüfung ergab zwei wesentlichen Feststellungen:

Aufgrund fehlender Dokumentationen konnten die Entscheidungen darüber, ob Einsätze kostenersatzpflichtig oder kostenfrei sind, nicht in allen Fällen nachvollzogen werden. Um dies künftig zu gewährleisten, hält das Rechnungsprüfungsamt die Einführung einer geeigneten Dokumentation für zwingend erforderlich.

Weiterhin wurde festgestellt, dass der komplette Abrechnungsprozess ausschließlich auf Sachbearbeitungsebene stattfindet. Interne Kontrollmechanismen (z.B. Vorgesetztenkontrollen) sind im Prozess der Einsatzabrechnung nicht bzw. nur unzureichend implementiert. In Kombination mit der fehlenden Dokumentation resultiert hieraus aus Sicht der Prüfung ein erhöhtes Fehlerpotenzial. Hinweise und Empfehlungen zur Ausgestaltung eines wirksamen IKS erfolgten im Zuge der Prüfung.

Abgesehen von den o.g. Feststellungen sind die Abläufe grundsätzlich geeignet, um die Aufgabe ordnungsgemäß und rechtmäßig zu erfüllen. Auch die stichprobenweise Prüfung von kostenersatzpflichtigen Einsätzen für Hilfeleistungen ergab keine Beanstandungen.

In ihrer Stellungnahme zum Prüfungsbericht teilte die Feuerwehr mit, künftig nicht abgerechnete Einsätze schriftlich zu begründen sowie geeignete Stichprobenkontrollen einzuführen.

4.9 Teilhaushalt FB 40 - Bildung

4.9.1 Unbarer Zahlungsverkehr der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)

Zum Schuljahr 1995/96 wurde das Wirtschaftsmodell Schule (WMS) an den öffentlichen Schulen in kommunaler Trägerschaft auf freiwilliger Basis eingeführt. Für jede beteiligte Schule ist ein (Schul-)Girokonto eingerichtet. Im Zusammenhang mit den turnusmäßig durchgeführten Kassenprüfungen wurde die Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs an sechs SBBZ vor allem daraufhin geprüft, ob die Auftragsvergabe und das Rechnungswesen den Regelungen zum WMS entsprachen. Die Prüfung umfasste 652 Belege (40 %) mit einem Volumen von 0,2 Mio. €.

Wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

4.10 Teilhaushalt FB 48 - Stadtmarketing

4.10.1 Bereich Tourismus

Gegenstand der Prüfung war der Bereich Tourismus im FB Stadtmarketing. Mit Prüfungsbeginn wurde ersichtlich, dass nach der Gründung der Tourismus Stadt Mannheim GmbH im November 2020 sämtliche Tätigkeiten im Tourismusbereich an die GmbH übertragen wurden. Das Personal des FB Stadtmarketing wurde gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 03.11.2020 der GmbH für die Erfüllung der Aufgaben beigestellt. Somit lag der Schwerpunkt der Prüfung auf der Personalbeistellung. Hierzu wurden zunächst Gespräche mit den für die Beistellung und Abrechnung verantwortlichen Personen geführt und anschließend die begründenden Unterlagen gesichtet.

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

4.11 Teilhaushalt FB 52 – Sport und Freizeit

4.11.1 Wohnmobilstellplatz Neuostheim

Seit 2017 betreibt die Stadt Mannheim einen Wohnmobilstellplatz in Neuostheim.

Prüfungsgegenstand war die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Teilleistung Wohnmobilstellplatz einschließlich der ordnungsgemäßen Ermittlung, Abrechnung sowie Buchung der Erträge und Aufwendungen als Basis für die sachgerechte Ermittlung des Übernachtungsentgelts.

Ein Schwerpunkt der Prüfung lag darauf festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen beim FB Sport und Freizeit geeignet sind, die ordnungsgemäße Abrechnung der Übernachtungsentgelte zu gewährleisten.

Nach Erfassung und Bewertung der Arbeitsabläufe wurden insgesamt 155 Buchungen mit einem Gesamtbetrag von 52 000 € (96,0 % der Gesamterträge in Höhe von 23 000 € und 24,3 % der Gesamtaufwendungen in Höhe von 124 000 €) geprüft.

Die Prüfung ergab keine nennenswerten Feststellungen.

4.12 Teilhaushalt FB 67 – Klima, Natur, Umwelt

4.12.1 Entfernung und Verwertung von Schrottautos

Gegenstand der Prüfung war die Identifizierung und Analyse des Geschäftsprozesses zur Entsorgung von Schrottautos. Ziel war es festzustellen, ob der Prozess geeignet ist, eine ordnungsgemäße, zeitnahe und vollständige Bearbeitung und Verbuchung der Geschäftsvorfälle sicherzustellen. Basierend auf der Geschäftsprozessenerhebung wurde eine Einzelfallprüfung von 13 Geschäftsvorfällen durchgeführt. Dies entspricht 4 % der Grundgesamtheit mit 2 % der Aufwendungen und 4 % der Erträge.

Die Prüfung ergab zwei wesentliche Feststellungen:

- Ein IKS, z.B. in Form eines Vier-Augen-Prinzips, stichprobenweiser Kontrollen, schriftlicher Regelungen oder sonstiger Vorgaben zu den Arbeitsabläufen sind im Geschäftsprozess nicht vorhanden. Insbesondere konnte die Wahrnehmung einer Kontrollfunktion durch Vorgesetzte nicht festgestellt werden.
- Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, KFZ mit einem entsprechenden Restwert durch den EB Stadtraumservice versteigern zu lassen. Im Prozess der Schrottautoverwertung ist derzeit kein Prüfschritt bezüglich eines möglichen Verkaufs (Versteigerung) des zur Verwertung bestimmten – evtl. werthaltigen KFZ – vorgesehen.

Hierdurch bestehen Risiken für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Um dem entgegenzuwirken, gab das Rechnungsprüfungsamt Hinweise und Empfehlungen zu den Möglichkeiten interner Kontrollmaßnahmen und zur Anpassung des Geschäftsprozesses.

Der FB Klima, Natur, Umwelt beabsichtigt, durch die Implementierung eines internen Kontrollsystems künftig u.a. sicherzustellen, dass werthaltige KFZ zur Erzielung eines Erlöses versteigert werden. Er ist insoweit in Gespräche mit dem EB Stadtraumservice getreten.

4.12.2 Produkt Klimaschutzkonzept / Energieplanung

Beim Fachbereich Klima, Natur, Umwelt ist die Abteilung Klimaschutz / Klimaschutzleitstelle der Stadt Mannheim angesiedelt, die für das Produkt Klimaschutzkonzept / Energieplanung zuständig ist. Diese trägt dem ganzheitlichen Ansatz der Klimaschutzstrategie „MANNHEIM

AUF KLIMAKURS“ Rechnung und ist für die stadtweite Koordinierung und Realisierung von Klimaschutzprojekten zuständig.

Die Prüfung umfasste die Vollständigkeit der Abrechnung aller Kostenträger auf das geprüfte Produkt, die Budgeteinhaltung, die Erreichung des Leistungsziels „Klimaschutz und Klimafolgeanpassungsstrategie ist fach- und dezernatsübergreifend positioniert und zielgerichtet stadtweit koordiniert“ sowie eine Beurteilung der Ablaufprozesse hinsichtlich des IKS. Geprüft wurden die Sachkonten über 10 000 € der Erträge aus Fördermitteln von Bund und Land in

Höhe von rd. 0,45 Mio. € (99,9 %) sowie der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und der Zuschüsse an verbundene Unternehmen von rd. 1,47 Mio. € (95,6 %).

Hierbei ergaben sich keine Feststellungen.

4.12.3 Produkt Forst

Die hoheitlichen Tätigkeiten des Produktes Forst werden von der Abteilung Forstbehörde, Naturschutz, zentrale Verwaltung als untere Forstbehörde des Landes Baden-Württemberg wahrgenommen. Die betrieblichen Aufgaben des Bereiches Forst wurden zum 01.01.2020 dem EB Stadtraumservice übertragen und waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Die Prüfung umfasste insbesondere die sachliche Richtigkeit der Erträge und Aufwendungen, die Budgeteinhaltung, die Erreichung der Leistungsziele sowie eine Beurteilung der Ablaufprozesse hinsichtlich der Ordnungs- und Zweckmäßigkeit des IKS.

Geprüft wurden alle Erträge des HHJ 2020 (5 230 €) sowie die Aufwendungen der Sachkonten mit Salden über 100 € mit zusammen 1,17 Mio. € (97,9 %). Sachkonten, die Personal, Servicebuchungen oder Abschreibungen betreffen, waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Die Arbeitsabläufe und Vorgaben in der Abteilung Forstbehörde, Naturschutz, zentrale Verwaltung sowie die hierzu getroffenen internen Kontrollmechanismen sind insgesamt geeignet, eine ordnungsgemäße Mittelverwaltung und -verwendung zu gewährleisten.

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

5 Sonstige Fachprüfungen

5.1 Kassenprüfungen

Nach § 1 (2) GemPrO unterliegt die örtliche Prüfung dem Grundsatz der Risikoorientierung. Für die Prüfung der Zahlstellen legt § 7 (1) GemPrO allerdings – unabhängig vom Zahlstellenvolumen – eine einheitliche zeitliche Obergrenze fest. Danach sind diese „...in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren“ unvermutet zu prüfen. Abweichend hiervon sind die Gemeindekasse und die Sonderkassen jährlich zu prüfen. Handvorschüsse unterliegen nicht der Prüfungspflicht.

Insgesamt sind bei der Stadt Mannheim 120 Zahlstellen (davon 78 an Schulen) eingerichtet (Stand 01.01.2020). Der Prüfungsplan 2020 für Kassenprüfungen konnte pandemiebedingt nur bei acht (von 11) Zahlstellen in Dienststellen und bei 14 (von 17) Zahlstellen in Schulen erfüllt werden. Bei sechs Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) wurde im Zusammenhang mit den dortigen Kassenprüfungen auch eine Schwerpunktprüfung durchgeführt (vgl. Abschnitt 4.9.1). Pandemiebedingt musste auch die Kassenprüfung bei der Stadtkasse mit Barkasse entfallen.

Wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht. Einzelne Prüfungsbemerkungen wurden jeweils im Prüfungsverfahren ausgeräumt bzw. sind durch die Zusicherung künftiger Beachtung erledigt. Im Übrigen wird bei Kassenprüfungen stets auf die Notwendigkeit interner Kontrollen sowie – bei Bedarf – auf den Erlass und die Beachtung aktueller kassenspezifischer Arbeitsanweisungen hingewiesen.

5.2 Zuschusswesen

Unter dem Oberbegriff „Zuwendungen“ werden Zuweisungen (innerhalb des öffentlichen Bereichs) und Zuwendungen (Übertragungen vom öffentlichen an sonstige Bereiche und umgekehrt) zusammengefasst. Die Stadt Mannheim befindet sich sowohl in der Rolle des Zuwendungsempfängers (Zuwendungen von Land, Bund, EU) als auch in der des Zuwendungsgebers (Freiwillige Zuwendungen an sonstige Bereiche).

Staatliche Zuwendungen sind bis zur Beendigung des Zuwendungsverfahrens (ggf. bis zur Beendigung der Zweckbindungsfrist) eine freiwillige Leistung mit Auflagen und verzinslichem Rückforderungsanspruch und unterliegen der Finanzkontrolle durch den Zuwendungsgeber.

Die Nichteinhaltung von Auflagen und Bedingungen kann die angemessen verzinste Rückforderung oder Nichtausbezahlung von Zuwendungen auslösen.

Das Rechnungsprüfungsamt ist nach § 109 (2) GemO in Verbindung mit der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Mannheim bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden und damit in der Bescheinigungsform und – tiefe frei.

5.2.1 Kernhaushalt Stadt

5.2.1.1 Zuwendungen an die Stadt von Land, Bund, EU

Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen des Landes, des Bundes und der EU prüft das Rechnungsprüfungsamt, sofern dies durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend vorgegeben ist. Die Prüfungsergebnisse werden als außenwirksame Bescheinigungen über die geprüften Dienststellen an die Zuwendungsgeber weitergereicht.

Soweit das Rechnungsprüfungsamt prüft und bescheinigt, wird den Dienststellen regelmäßig empfohlen, eine nachgelagerte Prüfung durch die Zuwendungsgeber und deren Beauftragte frühzeitig mitzuteilen und ggf. Rückforderungen zu melden. Im Berichtsjahr wurde dem Rechnungsprüfungsamt eine Rückforderung wegen zu viel angeforderter Fördermittel mitgeteilt. Um die Prüfungsgegenstände und die Prüfungstiefe der überörtlichen Prüfeinrichtungen (z.B. der EU-Kommission) beurteilen zu können, kann eine Teilnahme des Rechnungsprüfungsamtes bei Vor-Ort-Kontrollen angezeigt sein. Im Berichtsjahr betraf dies die Maßnahme „Modellstadt Mannheim“.

Im Jahr 2020 wurden materiell-rechtlich, rechnerisch und förmlich 20 Zwischen- und Schlussverwendungsnachweise⁴ mit einem Gesamtvolumen von 52,2 Mio. € geprüft (siehe Anlage 1). Die nachgewiesenen, geprüften und bescheinigten zuwendungsfähigen Ausgaben hatten ein Volumen von 52,0 Mio. €, für die Zuwendungen von zusammen 4,5 Mio. € abgerufen wurden. Die Verteilung auf die Dezernate stellt sich folgendermaßen dar:

⁴ Ohne Eigenbetriebe und sonstige (Externe)

| | | Summen Angaben im Verwendungsnachweis | | |
|--------------|-------------------------|---------------------------------------|---|------------------------------|
| Bereich | VN gesamt - Anzahl - | Gesamtausgaben - in Mio. € - | zuwendungsfähige Ausgaben - in Mio. € - | Zuwendungen - in Mio. € - |
| OB | 8 | 0,9 | 0,8 | 0,6 |
| Dezernat I | 2 | 48,5 | 48,5 | 2,3 |
| Dezernat II | 1 | 1,3 | 1,3 | 1,0 |
| Dezernat III | 6 | 1,1 | 1,0 | 0,4 |
| Dezernat IV | 2 | 0,3 | 0,3 | 0,1 |
| Dezernat V | 1 | 0,1 | 0,1 | 0,1 |
| Summe | 20 | 52,2 | 52,0 | 4,5 |

Die Prüfung und Bescheinigung der Zwischen- und Schlussverwendungsnachweise erfüllt in der Regel eine Auflage des Zuwendungsgebers und hat die außenwirksame Funktion einer Qualitätssicherung.

Über seine Prüfungstätigkeit hinaus wird das Rechnungsprüfungsamt immer stärker im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem Bereich des Zuschusswesens gefordert. Der Aufwand hierfür übersteigt in zeitlicher Hinsicht weit die prüferische Befassung mit dem Zuschusswesen. Ursache hierfür ist, dass die mit Zuschüssen und Zuwendungen befassten Dienststellen oftmals nicht über die erforderliche Expertise auf Sachbearbeitungsebene verfügen. Die städtischen Dienststellen werden daher durch Wirkungshinweise und Verbesserungsvorschläge, sowohl im Einzelfall als auch in internen Schulungen, hinsichtlich der Prozesse und der Schnittstellen zu verschiedenen Fördermittelgebern in unterschiedlichen Förderprogrammen beraten. In vielen Fällen konnte die örtliche Prüfung zur Klärung und Lösung der Fragestellungen beitragen. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt den Dienststellen jedoch erneut dringend, sich in diesem Themenkreis weiter zu qualifizieren.

5.2.1.2 Freiwillige Zuwendungen der Stadt an sonstige Bereiche

Zuwendungen werden nach den Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen (AllgZR) „...nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für solche Zwecke bewilligt, die im öffentlichen Interesse im Sinne des gemeindlichen Wirkungskreises des § 2 Abs. 1 GemO liegen. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch.“

Die städtischen Dienststellen wurden im Prüfungsjahr erneut in fachlich unterstützender Funktion zu Fragen des Zuwendungsverfahrens nach den AllgZR und teilweise auch bei der Erstel-

lung spezieller Richtlinien im Abstimmungswege beraten. Ziel war es, oftmals in enger Abstimmung mit dem Rechtsamt, die Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der gewährten Zuwendungen sicherzustellen.

Dem IKS in den Dienststellen kommt hierbei eine zentrale Bedeutung zu (vgl. Abschnitt 3.2). Durch Hinterfragung von Strukturen und Prozessen in den Dienststellen und entsprechende Beratung kann das IKS dort verbessert werden. Es ist allerdings nicht Aufgabe und auch nicht Zielrichtung der Prüfung, ein fehlendes bzw. nicht oder nur teilweise gelebtes IKS in den Dienststellen zu ersetzen. Auch bei der Abstimmung von speziellen Richtlinien und Vorlagen an die Gremien sieht die örtliche Prüfung insoweit Optimierungspotenzial.

Verbesserungsbedarf besteht weiterhin im Zuwendungsverfahren, im Formularwesen, im Wissensmanagement sowie in der Vernetzung der zuschussgewährenden Dienststellen untereinander. Zudem ist die Stadt zuweilen gleichzeitig Zuwendungsgeber und Zuwendungsnehmer. Die Trennung der beiden Rollen, z.B. innerhalb eines Projektes, ist häufig nicht einfach. Daher werden die Dienststellen bei den genannten Themen, u.a. auch im Rahmen des SHM²-Schlüsselprojektes „Modernisierung Zuschusswesen“ von der örtlichen Prüfung unterstützt. Die prüfungsbegleitende und beratende Teilnahme des Rechnungsprüfungsamtes an den Arbeitsgruppensitzungen des genannten Projektes wird fortgeführt.

Des Weiteren bietet das Rechnungsprüfungsamt, in Ermangelung eines anderweitigen städtischen Schulungsangebotes und angesichts der bereits erläuterten Situation in den Fachdienststellen, jenseits seines originären Prüfungsauftrags, regelmäßig Schulungen für städtische Mitarbeitende im Umgang mit Fördermitteln von Land/ Bund/ EU, städtischen Regelungen und externen sowie internen Prozessabläufen über das Studieninstitut Rhein-Neckar gGmbH an. Hierbei wurde die Vermittlung von Grundlagen von zwei auf drei Tage erweitert. Auch werden die Mitarbeitenden auf Aktualisierungen der Rechtsgrundlagen, städtischer Regelungen und interner/externer Prozessabläufe sowie auf Vorort-Prüfungen bzw. Vorort-Kontrollen durch die Zuwendungsgeber und deren Beauftragte vorbereitet.

5.2.2 Sonstige Prüfungen

Zwei weitere Verwendungsnachweise mit einem Gesamtausgabevolumen von 59,0 Mio. € wurden im externen Auftrag bescheinigt (siehe Anlage 2).

| | | Summen Angaben im Verwendungsnachweis (VN) | | |
|--------------|-------------------------|--|--|------------------------------|
| Bereich | VN gesamt - Anzahl - | Gesamtausgaben - in Mio. € - | zuwendungsfähige Ausgaben - in Mio. € - | Zuwendungen - in Mio. € - |
| Summe | 2 | 59,0 | 50,8 | 39,2 |

5.3 Prüfungen im technischen Bereich

Die Stadt Mannheim hat (wie jede Kommune) eigene Bauaufgaben zu erfüllen. Diese beinhalten eine große Anzahl verschiedener Baumaßnahmen, deren Kosten als Maßnahmenbeschlüsse genehmigt werden müssen. Diese Maßnahmen umfassen den Neubau, die Sanierung und die Modernisierung verschiedener städtischer Objekte (Gebäude, Frei- und Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerke, Technische Ausrüstungen). Zusätzlich gewährt die Stadt verschiedene Bauzuschüsse, z. B. an die freien Träger für die Fortführung des Kita-Ausbaus im Zuge von Neubaumaßnahmen sowie für den Erhalt der bestehenden Einrichtungen.

Die technische Prüfung umfasst üblicherweise die Prüfungen der bauplanenden, baubeschaffenden bzw. bauunterhaltenden Fachbereiche und des Gebäudemanagements sowie die technischen Beschaffungen und Anlagen. Des Weiteren werden technische Prüfungen bei den Eigenbetrieben durchgeführt. Die Vielfalt dieser Maßnahmen erfordert, wie in den Vorjahren beschrieben, nicht nur hinsichtlich der personellen, sondern auch hinsichtlich der fachlichen Kapazitäten eine Ausstattung des Teams mit Ingenieuren verschiedener Fachdisziplinen, um die Prüfungen der Ausführung und Abrechnung der Fachgewerke sowie der Tätigkeitsfelder der Fachdienststellen und der Eigenbetriebe durchführen zu können.

Im Januar 2022 werden alle fünf baufachtechnischen Prüferstellen besetzt sein, so dass dann die personelle Mindestanforderung erreicht ist, um technische Maßnahmen der Stadt risikoorientiert prüfen zu können.

Der öffentliche Auftraggeber hat Aufträge im Wettbewerb und in einem transparenten Verfahren zu vergeben, bei dem die Gleichbehandlung aller Teilnehmenden zu gewährleisten ist und zudem Aufträge unter Berücksichtigung mittelständischer Interessen vergeben werden. Diese Aspekte bilden die wesentliche Grundlage für die Prüfungen im Vergabewesen.

Im Rahmen der Prüfungskapazitäten begleitet die technische Prüfung das Aufgabengebiet des Vergabewesens, überwiegend im baufachtechnischen Bereich. Gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 der GemO ist die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und der Vergabeverfahren auch vor dem

Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen durchzuführen. Ab einem Betrag von über 20 000 € ohne Umsatzsteuer (bis dahin sind die Bedarfsstellen selbst zuständig) fällt die Durchführung aller öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen (offene und nichtoffene Verfahren), öffentlichen Teilnahmewettbewerbe, wettbewerblichen Dialoge und freihändigen Vergaben (Verhandlungsverfahren) der Kernverwaltung in die Zuständigkeit der Servicestelle Vergaben des FB Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz. Nach derzeitiger Regelung sind stadtweit alle Vergaben mit einem Auftragswert über 0,1 Mio. € dem Rechnungsprüfungsamt zu melden. Anhand eines elektronischen Zufallssystems wird daraus eine Stichprobe der zu prüfenden Vergaben ermittelt. Mit der Einführung des Standards einer risikoorientierten Mehrstufenprüfung können die Vergaben unter Einhaltung der Prüfungsfrist und abgestuft nach Risikokriterien vor Auftragserteilung effizient geprüft werden. Dieses Prüfverfahren wurde im Berichtszeitraum weiterentwickelt und verstetigt.

Neben Prüfungen der Vergaben der ausführenden Leistungen (Bau und Technik) wurden im Berichtsjahr auch Prüfungen im Bereich der Ingenieurleistungen durchgeführt (EU-weit und national). Hier wurden die Verträge sowie die Abrechnungen von Honorarleistungen geprüft. Vereinzelt wurden auch die Bedarfsplanungen der geprüften Dienststellen betrachtet. Dabei hat das Rechnungsprüfungsamt Verstöße gegen das Vergaberecht, die Landesbauordnung, die GemO, die GemHVO und die Hauptsatzung der Stadt Mannheim festgestellt.

5.3.1 Vergaben von freiberuflichen Leistungen

Ein größeres Bauprojekt im Bereich des städtischen Sondervermögens wurde in mehrere Einzelmaßnahmen gesplittet, was zur Folge hatte, dass der geschätzte Auftragswert der planerischen Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes lag. Die Leistungen der Einzelmaßnahmen wurden sodann direkt an ein und dasselbe Ingenieurbüro mit mehreren Verträgen vergeben. Ebenso wurde der geschätzte Auftragswert als zentrale Größe bei der Wahl des Ausschreibungsverfahrens falsch berechnet. Die Annahme der anrechenbaren Kosten war fehlerhaft und der Wert aller Optionen einer Vergabe oder etwaige Vertragsverlängerungen wurde nicht berücksichtigt. Hiermit stellte das Rechnungsprüfungsamt Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die Vergabeverordnung fest, deren abschließende Bewertung in 2020 noch ausstand.

5.3.2 Fehlender Maßnahmenbeschluss für eine Vergabe

Im Zuge einer technischen Grundprüfung bei der Vergabe der Innenraumbegrünung für das Neue Technische Rathaus wurde festgestellt, dass den ausgeschriebenen und vergebenen Leistungen die Beschlussgrundlage fehlte. In der seitens der Bedarfsstelle genannten Beschlussvorlage für den Gemeinderat war hierfür keine Position enthalten. Die europaweit ausgeschriebenen Leistungen wurden vergeben und nicht aufgehoben, da diese Feststellung sich nicht auf das Vergaberecht bezieht, sondern haushaltsrechtlicher Natur ist. Das Rechnungsprüfungsamt forderte die Verwaltung dazu auf, den Beschluss über die Mehrkosten für die Innenraumbegrünung nachträglich dem Ausschuss für Technik und Umwelt bzw. dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorzulegen, was im Nachhinein zugesichert wurde. Das Rechnungsprüfungsamt wird dies weiterverfolgen.

5.4 Informationstechnologie (IT)

5.4.1 Allgemeine Sicherheitsüberprüfung - Interner Penetrationstest 2020

Um die Einhaltung hoher Sicherheitsstandards und dadurch eine sichere Verarbeitung sensibler Daten dauerhaft zu gewährleisten, führte ein externes IT-Unternehmen im Jahr 2020 eine Sicherheitsüberprüfung der internen Netzwerk-Architektur durch. Dieser Penetrationstest, welcher mit wechselnder strategischer Ausrichtung jährlich durchgeführt und im Anschluss an ein formales Vergabeverfahren durch das Rechnungsprüfungsamt beauftragt, koordiniert sowie fachlich begleitet wird, fand in diesem Jahr weitgehend im sogenannten Greybox-Verfahren statt, um eine effizientere Form der IT-Sicherheitsüberprüfung zu realisieren. Hierbei nahmen die Prüfenden, im Anschluss an einen beschränkten Informationsaustausch über die Netzwerkstruktur, die Rolle eines Angreifers in einem zuvor mit dem Auftraggeber abgestimmten Scope (Handlungsspielraum) ein. Administrative Zugangsdaten wurden den Prüfenden nicht zur Verfügung gestellt.

Die Zielsetzung der Prüfung bestand darin, sicherheitskritische Schwachstellen, die einem Angreifer die Kompromittierung von Systemen bzw. der dort hinterlegten Daten ermöglichen könnten, zu eruieren und darauf basierend das aktuelle Sicherheitsniveau zu bewerten. Dabei sollte vor allem die Fragestellung geklärt werden, ob und mit welchen Mitteln bzw. mit welchem Aufwand ein potenzieller Angreifer (städtischer Mitarbeiter oder Besucher einer städtischen Einrichtung mit Netzzugangsmöglichkeit) unautorisiert in das städtische Netzwerk vordringen kann, um dort vertrauliche Daten auszuspähen oder zu manipulieren. Der Verlauf der Prüfung

wurde dokumentiert und die aufgedeckten Schwachstellen hinsichtlich ihrer Kritikalität für die Sicherheit des Gesamtsystems bewertet.

Der interne Penetrationstest wurde in zwei Phasen durchgeführt. Nach einem Test zum Eindringen in das Netzwerk über zwei städtische Netzwerkanschlüsse, bei dem die Sicherheitsmechanismen des Netzwerkzugangs aktiv blieben, wurde ein interner Netzscan mit manueller Ergebnisvalidierung durchgeführt. Dabei waren die Sicherheitsmechanismen für vorgegebene IP-Adressen in Absprache mit dem FB Informationstechnologie abgeschaltet, so dass sich die Prüfenden frei im Netzwerk bewegen konnten.

In den überprüften Umgebungen wurden mehrere Schwachstellen identifiziert, die hinsichtlich ihres Risikos als „hoch“ oder sogar „kritisch“ einzustufen sind und damit im Falle eines bewussten Angriffs zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes führen könnten. Diese Bewertung resultiert primär aus teilweise sehr veralteten Systemständen, sowohl bei den eingesetzten Betriebssystemen (alte Windows Betriebssysteme) als auch im Bereich der eingesetzten Software wie Webserver oder PHP (Open Source Skriptsprache). Darüber hinaus fielen Fehlkonfigurationen bei der Verwendung von SSL-Verschlüsselung (Secure Sockets Layer) sowie Sicherheitslücken im Umgang mit Default-Kennwörtern auf.

Optimierungspotenzial zeigte sich auch hinsichtlich der konzeptionellen Struktur des Netzwerks sowie der aktuellen Konfiguration des NAC-Systems (Network Access Control). Empfohlen wurde der verstärkte Einsatz einer Netz-Segmentierung, um beispielsweise bei einer Infizierung mit selbstverbreitender Malware eine Kompromittierung des gesamten Netzwerkes zu vermeiden.

Trotz der gefundenen Sicherheitslücken zeigte sich auch bei dieser IT-Sicherheitsüberprüfung, dass bei der Stadt Mannheim in der Vergangenheit bereits verschiedene Sicherheitsmechanismen und Gegenmaßnahmen implementiert wurden, die es allerdings mit Blick auf die stetig wachsenden Anforderungen an die IT-Sicherheit kontinuierlich zu verbessern gilt.

Dem FB Informationstechnologie wurden alle eruierten Schwachstellen mit der Bitte um Behebung mitgeteilt. Dieser wird die in seinen Verantwortungsbereich fallenden Sicherheitslücken sukzessive beheben bzw. bei einigen Feststellungen die Details im Hinblick auf die bestehenden Möglichkeiten zu deren Behebung klären. Er wird zudem die Ausräumung der Schwachstellen in den betroffenen Dienststellen überwachen. Das Rechnungsprüfungsamt wird die Entwicklung weiter begleiten.

5.4.2 Anwendungsprüfungen

Als Teil der sachlichen Prüfung wird in sogenannten Anwendungsprüfungen untersucht, ob die wesentlichen softwaretechnischen und organisatorischen Vorgaben für den Programmeinsatz vorliegen und die geltenden Ordnungsmäßigkeitsgrundsätze (GoBS bzw. GoBD) eingehalten werden. Im Prüfungsjahr 2020 wurde im FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling insofern das Finanzsystem SAP P20 NKHR geprüft. Gegenstand der Prüfung waren ausgewählte Bereiche der Benutzer- und Berechtigungsverwaltung.

Die geprüften Elemente machten, insbesondere hinsichtlich der Implementierung interner Kontrollmechanismen, der softwareseitigen Realisierung von Arbeitsabläufen des Fachbereichs sowie der zur Verfügung stehenden Dokumentation, einen soliden und ausgereiften Eindruck. Sie sind insgesamt geeignet, einen ordnungsmäßigen Programmablauf des führenden Finanzverfahrens bei der Stadt Mannheim zu gewährleisten. Unabhängig davon ergaben sich zwei wesentliche Feststellungen:

Im SAP Finanzsystem ist eine Rolle vergeben, die zum Zeitpunkt der Prüfung im Produktivsystem P20 über sogenannte kritische Berechtigungen verfügte. Hierdurch entstand eine Situation, in der interne Kontrollmechanismen (Vorgaben aus dem Berechtigungskonzept) und rechtliche Vorgaben (GoBD) systemseitig außer Kraft gesetzt waren. Eine bewusste Ausnutzung dieses Sachverhaltes konnte im betroffenen Zeitraum nicht festgestellt werden. Die Entfernung der kritischen Berechtigungen aus der betreffenden Rolle wurde vom FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling bereits unmittelbar vor Prüfungsbeginn zunächst im Entwicklungssystem E20 vorgenommen. Ein entsprechender Transport der bereinigten Rolle in das Produktivsystem P20 ist mittlerweile auch erfolgt.

Darüber hinaus zeigte sich, dass im SAP Finanzsystem zum Zeitpunkt der Prüfung Benutzerkennungen mit administrativen Rechten existierten, die bereits längere Zeit nicht mehr am System angemeldet und vom automatischen Sperr-Job ausgenommen waren. Dieser SAP-Job sperrt die Kennung von Benutzern, die mehr als 45 Tage nicht mehr am System angemeldet waren. Die Tatsache, dass diese Kennungen lange Zeit nicht mehr benutzt wurden, lässt zudem darauf schließen, dass im Rahmen von Service- und Supportleistungen anstelle der personalisierten Namenskennungen verstärkt die anonyme Kennung der Systemadministration zum Einsatz kam. Dies kann eine potenzielle Gefahr für die Sicherheit des Systems und der darin verarbeiteten Daten sowie einen möglichen Verstoß gegen die beiden IT-Schutzziele der Verbindlichkeit und der Zurechenbarkeit darstellen. Der beschriebene Sachverhalt wurde

inzwischen mit dem Rechenzentrum geklärt und die Feststellung durch das Kompetenzzentrum SAP behoben.

5.4.3 Sonstige Prüfungen

Neben den originären Prüfungsaufgaben ist das Prüfungsteam IT des Rechnungsprüfungsamtes auch in begleitenden Prüfungen (z.B. IT-Vergabeproofungen) sowie in beratender und fachlich unterstützender Funktion – vor allem im Rahmen städtischer IT-Projekte, z.B. Umsetzung der städtischen Digitalisierungsstrategie, tätig.

6 Abschließendes Prüfungsergebnis

Das Rechnungsprüfungsamt hat durch unterjährig begleitende und vorbereitende Prüfungshandlungen sowie durch die Prüfung des vorgelegten Rechnungswerks den Jahresabschluss 2020 der Stadt Mannheim vom 29.06.2021 nach den gesetzlichen Vorgaben geprüft.

Als Gesamtergebnis dieser unter Risikogesichtspunkten und mit wechselnden Schwerpunkten vorgenommenen umfassenden Prüfungsarbeiten kann insbesondere bestätigt werden, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Gegenstand der Prüfung waren auch die unerledigten Feststellungen aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse vor 2020. Über den Sachstand bei diesen Vorjahresprüfungen (Abschnitt 1.4.4) und über die Ergebnisse der Prüfungen zum Jahresabschluss 2020 (Abschnitte 2 bis 5) wird in diesem Schlussbericht nach § 110 (2) GemO zusammengefasst berichtet.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Mannheim. Prüfungsbemerkungen, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2020 durch den Gemeinderat entgegenstehen, liegen nicht vor.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Gemeinderat, den Jahresabschluss 2020 zu beschließen.

Mannheim, den 30.09.2021

Stadt Mannheim
Rechnungsprüfungsamt



Schürmeier
Ltd. Verwaltungsdirektor

| Unterjährig durchgeführte Prüfungen in Teilhaushalten 2020 | | |
|---|---|---|
| Dez. / Amt / FB | | Prüfungsbezeichnung |
| I | Dezernat I | Beteiligung der Kernverwaltung an der Stiftungsverwaltung |
| II | Dezernat II | Zielvereinbarungen und Zielerreichung |
| 11 | Organisation und Personal | Stellenbesetzungs- und Personalauswahlverfahren |
| 15 | Demokratie und Strategie | Erträge und Aufwendungen der Abteilung Gleichstellung |
| 15 | Demokratie und Strategie | Finanzrelevante Prozesse im Team Bürgerschaft und Beteiligung |
| 15 | Demokratie und Strategie | Zuwendungen: <ul style="list-style-type: none"> – Fortführung der Info- und Kontaktstellen für EU-Zugewanderte aus Südosteuropa – Beratungsstruktur gegen Diskriminierung 2019 – Förderung von Integrationsbeauftragten – Hochqualifizierte Migrant*innen gestalten Zukunftsstädte, Teilprojekt 3 Städtische Governance, Migrants4Cities – Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie |
| 19 | Internationales, Europa und Protokoll | Zuwendungen: <ul style="list-style-type: none"> – Kleinprojektfonds kommunale Entwicklungspolitik (KPF-093 und 098-Mannheim 2019) – Nachhaltige Kommunalentwicklung durch Partnerschaftsprojekte in Chişinău/Czernowitz |
| 20 | Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling | Veranlagung der Nebenwohnsitzsteuer |
| 20 | Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling | Forderungsmanagement – Regelungen zur stadtweiten Bewertung der Wertberichtigungen |
| 20 | Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling | Verfahren der Erteilung von Einzugsermächtigungen |
| 20 | Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling | Vorgaben und Abläufe bei Auslandszahlungen |
| 20 | Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling | Weiterleitung der Zuweisung zur Straßenunterhaltung nach § 26 FAG an den EB Stadtraumservice |
| 30 | Rechtsamt | Rechtsdienstleistungen |
| 37 | Feuerwehr und Katastrophenschutz | Prozess der Einsatzabrechnung |
| 37 | Feuerwehr und Katastrophenschutz | Zuwendungen nach der VwV Zuwendungen Feuerwehrwesen: <ul style="list-style-type: none"> – Neubau und Verlegung der Feuerwache Mitte mit den Freiwilligen Feuerwehrabteilungen Innenstadt und Neckarau sowie Errichtung und Einrichtung einer zentralen Atemschutzwerkstatt im Neubau – Ersatzbeschaffung von zwei Wechselladerfahrzeugen |

Prüfungen bei Eigenbetrieben, rechtlich selbständigen örtlichen Stiftungen und bei Unternehmen in privater Rechtsform, Zweckverbänden und sonstigen Institutionen

Neben den im Hauptteil und Anlage 1 des Schlussberichts genannten Prüfungen wurden folgende weitere Prüfungen bei den städtischen Eigenbetrieben und Dritten durchgeführt. Die Prüfungsergebnisse sind den jeweiligen geprüften Institutionen als Prüfungsberichte zugegangen:

Eigenbetriebe

Folgende Eigenbetriebe wurden geprüft (in Klammern ist das Datum des jeweiligen Betriebsausschusses / Gemeinderatsbeschlusses vermerkt):

- Stadtentwässerung Mannheim (01.12.2020 / 15.12.2020)
- Abfallwirtschaft Mannheim (01.12.2020 / 15.12.2020)
- Friedhöfe Mannheim (01.12.2020 / 15.12.2020)
- Kunsthalle Mannheim (30.09.2020 / 06.10.2020)
- Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim (30.09.2020 / 06.10.2020)
- Nationaltheater Mannheim (02.12.2020 / 15.12.2020)

Das Rechnungsprüfungsamt hat die ihm nach §§ 111 und 112 GemO obliegenden Prüfungsaufgaben in folgendem Umfang durchgeführt:

- Prüfung der Jahresabschlüsse
- Laufende Prüfung der Kassenvorgänge
- Vertiefte Sachprüfungen der Kassenvorgänge im Berichtsjahr zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse
- Baufachtechnische Prüfung von Vergaben
- Unvermutete Prüfungen der Sonderkassen
- Verwendungsnachweise über öffentliche Zuwendungen
- Technische Sonderprüfung

Rechtlich selbständige örtliche Stiftungen

Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse der rechtlich selbständigen örtlichen Stiftungen sind nach § 110 bzw. § 111 (2) GemO vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Für den Berichtszeitraum wurden geprüft:

- Familie-Wespin-Stiftung
- Vereinigte Jüdische Erinnerungstiftung
- Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung
- Katholisches Bürgerhospital
- Theodor-Fliedner-Stiftung

Ferner wurden bei den vg. Stiftungen unvermutete Kassenprüfungen und eine Anwendungsprüfung durchgeführt.

Unternehmen in privater Rechtsform, Zweckverbände und sonstige Institutionen

Nachfolgend wird über Prüfungen berichtet, die dem Rechnungsprüfungsamt nach Nrn. 2.2.4 bis 2.2.6 RPrO übertragen sind.

Bei den aufgeführten sogenannten kleinen Kapitalgesellschaften und sonstigen Institutionen prüfte das Rechnungsprüfungsamt jeweils den Jahresabschluss sowie ggf. den Lagebericht:

- Fred-Joachim-Schoeps-Stiftung
- Mannheimer Notgemeinschaft
- Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim
- Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Mannheim GmbH
- Städtisches Leihamt
- Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar
- Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz

Ferner hat das Rechnungsprüfungsamt die ihm übertragenen Prüfungen der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses des

- Instituts für Deutsche Sprache und
- Technoseums – Landesmuseum für Technik und Arbeit

durchgeführt.

Außerdem wurden geprüft:

- Schüler-Abgeltungs-Anträge der Rhein-Haardt-Bahn GmbH und der Verkehrsbetriebe Ludwigshafen GmbH auf Gewährung eines Ausgleichs für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Straßenpersonenverkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz
- Verwendungsnachweis des Internationalen Filmfestivals Mannheim-Heidelberg
- Verwendungsnachweis des Instituts für Deutsche Sprache
- Verwendungsnachweis für Maßnahmen der MV Mannheimer Verkehr GmbH